

Vertrag
nach § 127 Abs. 1 SGB V

zwischen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Carl-Wery-Str. 28
81739 München
vertreten durch die
Vorstandsvorsitzende
Dr. Irmgard Stippler

sowie

Pflegekasse bei der
AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Carl-Wery-Str. 28
81739 München
vertreten durch die
Vorstandsvorsitzende
Dr. Irmgard Stippler

und

dem Fachverband für Orthopädie-Technik und Sanitätsfachhandel
Bayern e. V. (FAB)
Karl-Theodor-Str. 55
80803 München, Deutschland

über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3

AC / TK 15 02 548

in der Fassung vom 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Geltungsbereich.....	4
§ 3 Leistungsvoraussetzungen.....	5
§ 4 Grundsätze der Leistungserbringung	6
§ 5 Ärztliche Verordnung.....	7
§ 6 Genehmigung / Kostenvoranschlag	8
§ 7 Art und Umfang der Leistung / Versorgungsqualität	9
§ 8 Instandhaltung / Instandsetzung / Reparaturen	10
§ 9 Haftung / Gewährleistung / Insolvenz	11
§ 10 Vergütung / Abrechnung	12
§ 11 Datenschutz / Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	14
§ 12 Zusammenarbeit mit Dritten	15
§ 13 Werbung	16
§ 14 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen	17
§ 15 Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages	18
§ 16 Schlussbestimmung	19
Anlage 1	20
Qualitäts- und Dienstleistungsstandards	20
Grundsätze.....	20
Personelle Voraussetzungen.....	21
1. Generelle Voraussetzung für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen	21
2. Versorgungen mit Sondersteuerungen	21
Räumliche und strukturelle Voraussetzungen.....	22
Anlage 2	23
§ 1 Leistungsbeschreibung.....	23
§ 2 Neuverkauf / Wiedereinsatz.....	25
§ 3 Instandsetzungen und Instandhaltungen	26
§ 4 Rückholung und Lagerung von Hilfsmitteln.....	27
Anlage 2a	29
Anlage 2b	32
Anlage 2c.....	34
Anlage 2d	41
Anlage 2e	42
Anlage 2f	44
Anlage 2g	46
Anlage 2h	62
Anlage 2i.....	66

Anlage 2j.....	74
Anlage 2k.....	78
Anlage 2l.....	83
Anlage 3	86
Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie	86
MIP-Nutzerordnung mit Verfahrensbeschreibung	88
Anlage 4	96
Mehrkostenerklärung des Versicherten	96
Anlage 5	97
Werbung.....	97
Anlage 6a	98
Empfangsbestätigung (Eigentum AOK) des Versicherten über den Erhalt des nachstehenden Hilfsmittels.....	98
Anlage 6b	99
Empfangsbestätigung (Eigentum Leistungsbringer) des Versicherten über den Erhalt des nachstehenden Hilfsmittels.....	99
Anlage 7	100
Erklärung zum Einsatz der Verwendungskennzeichen Hilfsmittel sowie Abrechnungshinweise	100
Anlage 8	101
Bestätigung des Versicherten über die Rückgabe eines inkompletten Hilfsmittels.....	101
Anlage 9	102
Beitrittserklärung	102

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die qualitätsgesicherte, aufzahlungsfreie Versorgung der Versicherten der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse sowie aller durch die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse betreuten Anspruchsberechtigten (nachfolgend Versicherte genannt) mit den in den Anlagen 2a bis 2l benannten Hilfsmitteln der Produktgruppen 04, 10, 18, 20, 22, 26, und 33 des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 Sozialgesetzbuch (SGB) V in der jeweils gültigen Fassung sowie alle zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen. Dieser Vertrag regelt die Versorgung mit anspruchsberechtigten, versicherten Kindern und Jugendlichen der AOK Bayern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Soweit nachstehend die gesetzlichen Bestimmungen des SGB V für die Krankenversicherung genannt sind, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 40 und 78 SGB XI für den Bereich der Pflegeversicherung entsprechend.
3. Die nachfolgend benannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Anlage 1	Vertragsvoraussetzungen
Anlage 2	Preisvereinbarung
Anlage 3	Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie
Anlage 4	Mehrkostenerklärung des Versicherten
Anlage 5	Werbung
Anlage 6a	Empfangsbestätigung (Eigentum AOK) des Versicherten über den Erhalt des nachstehenden Hilfsmittels
Anlage 6b	Empfangsbestätigung (Eigentum Leistungserbringer) des Versicherten über den Erhalt des nachstehenden Hilfsmittels
Anlage 7	Erklärung zum Einsatz der Verwendungskennzeichen Hilfsmittel sowie Abrechnungstipps
Anlage 8	Bestätigung des Versicherten über die Rückgabe eines inkompletten Hilfsmittels bzw. über den Verlust eines Hilfsmittels
Anlage 9	Beitrittserklärung

§ 2 Geltungsbereich

1. Der Vertrag gilt für
 - a) die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse und die Pflegekasse bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse (nachfolgend AOK Bayern),
 - b) den Fachverband für Orthopädie-Technik und Sanitätsfachhandel Bayern e.V.,
 - c) präqualifizierte Leistungserbringer (nachfolgend Leistungserbringer), die dem Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V zu den gleichen Bedingungen beitreten (Anlage 9).
2. Der Geltungsbereich dieses Vertrages umfasst alle Versorgungsmittel mit den in den Anlagen 2a bis 2l aufgeführten Hilfsmitteln für Versicherte der AOK Bayern im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Leistungsvoraussetzungen

1. Der Leistungserbringer erfüllt die Anforderungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V für die in den Anlagen 2a bis 2l des Vertrages aufgeführten Hilfsmittel. Dabei sind die Anforderungen der Empfehlungen nach § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Gemäß § 126 Abs. 1a Satz 1 SGB V wird der Nachweis durch ein während der gesamten Vertragslaufzeit gültiges Zertifikat / Präqualifizierungsbestätigung einer Präqualifizierungsstelle geführt. Nach Ablauf eines Zertifikats oder bei geänderten Zertifikaten wird der Nachweis durch ein dann gültiges Zertifikat geführt, das der AOK Bayern unverzüglich vorgelegt wird.
2. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 hat jede Betriebsstätte, die nach diesem Vertrag Leistungen erbringt, zu erfüllen. Liegt ein gültiges Präqualifizierungszertifikat nicht mehr oder nicht mehr vollständig vor, so entfällt damit das vertragliche Versorgungsrecht. Für dennoch erfolgte Versorgung besteht kein Vergütungsanspruch gegenüber der AOK Bayern.
3. Der Leistungserbringer weist die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 mit Vertragsschluss bzw. Erklärung des Beitritts gemäß Anlage 7 nach. Ein ohne Vorlage eines Zertifikates gemäß § 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V erklärter Beitritt nach § 127 Abs. 2 SGB V entfaltet keine rechtliche Wirkung.
4. Der Leistungserbringer erfüllt zur qualitätsgesicherten Versorgung der Versicherten der AOK Bayern im Sinne des § 127 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 SGB V während der Vertragslaufzeit die Qualitäts- und Dienstleistungsstandards gemäß Anlage 1. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr oder nicht mehr vollständig vor, so entfällt damit das vertragliche Versorgungsrecht. Für dennoch erfolgte Versorgung besteht kein Vergütungsanspruch; auch nicht gegenüber den Versicherten der AOK Bayern.
5. Alle tatsächlichen Umstände und Veränderungen, welche seine Präqualifizierung und / oder die Qualitäts- und Dienstleistungsstandards betreffen, teilt der Leistungserbringer der AOK Bayern unverzüglich mit.
6. Die AOK Bayern hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) die Pflichten eines Betreibers zu erfüllen. Der Leistungserbringer übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 MPBetreibV die aus diesen Pflichten resultierenden Aufgaben nach diesem Vertrag. Die übernommenen Aufgaben umfassen neben der Einweisung des Versicherten in die Handhabung des Hilfsmittels (§ 4 Abs. 3 MPBetreibV) und Instandhaltung des Hilfsmittels (§ 7 MPBetreibV) insbesondere die Dokumentation der Einweisung bei der Abgabe aktiver nichtimplantierbarer Medizinprodukte (§ 4 Abs. 3 S.2 MPBetreibV) und das Führen der Bestandsverzeichnisse (§ 13 MPBetreibV) für aktive nicht implantierbare Medizinprodukte. Die erforderlichen Aufwendungen des Leistungserbringers für die Einweisung, die Dokumentation der Einweisung sowie das Führen des Bestandsverzeichnisses sind mit den in den Anlagen 2a bis 2l vereinbarten Vergütungen abgegolten.

§ 4 Grundsätze der Leistungserbringung

1. Der Leistungserbringer versorgt die Versicherten der AOK Bayern entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrages. Er gewährleistet eine aufzahlungsfreie Versorgung der Versicherten.
2. Der Leistungserbringer hält die zur Versorgung notwendigen Hilfsmittel in geeigneter und ausreichender Anzahl, Beschaffenheit und Ausstattung vor bzw. kann diese kurzfristig beschaffen. Gleiches gilt für die ausreichende Vorhaltung von regelmäßig benötigten Ersatzteilen und Zubehör sowie Verbrauchsmaterialien.
3. Die Qualität der Hilfsmittel hat dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen und technischen Erkenntnisse zu entsprechen und dem Therapieziel des Versicherten umfassend gerecht zu werden. Der Leistungserbringer liefert nur solche Hilfsmittel, die im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V gelistet oder in Qualität und Ausführung gleichwertig sind. Nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistete Produkte haben mindestens die Vorgaben des MPG und der Richtlinie 93/42/EWG (ab 26.05.2021 ausschließlich Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte) sowie die im Hilfsmittelverzeichnis festgeschriebenen Qualitätsstandards zu erfüllen. Ein geeigneter Nachweis ist auf Verlangen der AOK Bayern zu erbringen.
4. Der Leistungserbringer verpflichtet sich bei der Versorgung mit Hilfsmitteln die einschlägigen medizinprodukterechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Empfehlungen, sowie das Arbeitsschutzgesetz und die Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V einzuhalten und zu beachten. Er gewährleistet dies durch ein geeignetes Qualitätsmanagement-System, soweit zutreffend unter Beachtung der Anforderungen der Medical Device Regulation (MDR). Ist das Qualitätsmanagement-System durch eine von der nationalen Akkreditierungsstelle (Verordnung (EG) Nr. 765/2008) akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft oder einer benannten Stelle nach der MDR geprüft und abgenommen, gilt dieses als geeignet. Die Kosten für das Qualitätsmanagementsystem sind mit den in den Anlagen 2a bis 2l vereinbarten Vergütungen abgegolten.
5. Die AOK Bayern kann Hilfsmittelversorgungen hinsichtlich der sozialmedizinischen Indikation im Falle eines Genehmigungsverfahrens vor der Bewilligung des Hilfsmittels durch den Medizinischen Dienst (MD) prüfen lassen. Fordert der MD für eine gutachtliche Stellungnahme oder Prüfung nach § 275 Absatz 3 SGB V erforderliche versichertenbezogene Daten bei den Leistungserbringern an, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, die ihm vorliegenden Daten unmittelbar an den Medizinischen Dienst zu übermitteln (§ 276 Abs. 2 Satz 2 SGB V). Der Leistungserbringer stellt dafür die seitens des MD für notwendig erachteten Angaben und Unterlagen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung.
6. Der Leistungserbringer behandelt alle Versicherten nach gleichen Grundsätzen. Der Leistungserbringer darf eine Versorgung mit Hilfsmitteln nicht ablehnen. Ausgenommen sind Fälle des berechtigten Interesses des Leistungserbringers, beispielsweise bei Störung des Vertrauensverhältnisses innerhalb der Leistungsbeziehung zum Versicherten aufgrund konkreter Vorkommnisse.

§ 5 Ärztliche Verordnung

1. Für die Versorgung mit Hilfsmitteln nach diesem Vertrag ist die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die AOK Bayern verzichte bei Folgeversorgungen auf die Vorlage einer vertragsärztlichen Verordnung.
2. Voraussetzung für die Abgabe von Hilfsmitteln und deren Abrechnung nach diesem Vertrag ist eine vollständig und ordnungsgemäß ausgestellte vertragsärztliche Verordnung sowie deren Genehmigung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Neben den Verordnungen (Muster Vordruck 16) zugelassener Vertragsärzte und Krankenhäuser akzeptiert die AOK Bayern für Hilfsmittel, für die eine Genehmigung vorgesehen ist, auch nicht förmliche ärztliche Bescheinigungen.
4. Die Verordnung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von 28 Tagen nach ihrer Ausstellung vom Leistungserbringer angenommen worden ist, sofern nicht medizinische Gründe eine andere Frist begründen.
5. Gefälschte Verordnungen oder Verordnungen auf missbräuchlich benutzten Verordnungsblättern dürfen nicht beliefert und abgerechnet werden, wenn die Fälschung oder der Missbrauch bei Wahrung der erforderlichen Sorgfalt erkennbar war.
6. Änderungen oder Ergänzungen an der ausgestellten Verordnung bzw. Bescheinigung bedürfen einer erneuten Arztunterschrift mit Datumsangabe (vgl. § 7 Abs. 4 Hilfsmittel-Richtlinie).
7. Nachstehend benannte fehlende Angaben auf der ärztlichen Verordnung können abweichend von Absatz 6 vom Leistungserbringer gemäß den folgenden Erläuterungen ausnahmsweise nachgetragen werden. Ein Nachtrag ist entbehrlich, soweit die hier unter a) bis c) genannten Daten im Rahmen des elektronischen Kostenvoranschlages gegenseitig übermittelt werden.
 - a) Ist nur der Kostenträger angegeben, kann vom Leistungserbringer ggf. anhand der Eintragung auf der Versichertenkarte die Kassen-Nummer ergänzt werden.
 - b) Sind nur der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift angegeben, kann vom Leistungserbringer anhand der Eintragung auf der Versichertenkarte die Versicherten-Nummer ergänzt werden.
 - c) Ist weder das Feld „Gebühr frei“ noch das Feld „Gebühr pflichtig“ auf dem Verordnungsblatt angekreuzt oder sind beide Felder angekreuzt, muss die Verordnung als gebührenpflichtig behandelt werden. Eine vom Vertragsarzt als gebührenpflichtig oder nicht eindeutig als gebührenfrei gekennzeichnete Verordnung darf vom Leistungserbringer nur dann als gebührenfrei behandelt werden, wenn der Versicherte eine am Tage der Abgabe gültige Bescheinigung der AOK Bayern über die Befreiung von der Zuzahlung nach § 62 Abs. 3 SGB V vorlegt; der Leistungserbringer hat in diesem Fall unter Angabe seines Namenszeichens das Feld „Gebühr frei“ anzukreuzen und ggf. das Feld „Gebühr pflichtig“ zu korrigieren.
8. Der behandelnde Arzt hat grundsätzlich nur die für die Versorgung notwendige Produktart zu verordnen. Die Auswahl des geeigneten Hilfsmittels obliegt dem Leistungserbringer. Benennt der Arzt im Einzelfall in seiner Verordnung ein Hilfsmittel namentlich, kann der Leistungserbringer in Abstimmung mit dem Arzt hiervon innerhalb der Produktart abweichen. Hat der Arzt ein Einzelprodukt aus einer Produktart verordnet und kann nach Rücksprache mit dem Arzt dieses Produkt aufgrund seiner produktbezogenen medizinischen Begründung nicht durch ein anderes Produkt dieser Produktart ersetzt werden, ist der Leistungserbringer berechtigt, einen Kostenvoranschlag einzureichen, wenn der Hersteller-Listeneinkaufspreis des verordneten Produktes den für die Produktart vereinbarten Netto-Vertragspreis überschreitet.

9. Für Reparaturen ist keine ärztliche Verordnung erforderlich.
10. Ist auf der vertragsärztlichen Verordnung das Kennzeichen „6“ für BVG angegeben, ist die AOK Bayern regelmäßig nicht zuständig, sondern die Orthopädischen Versorgungsstellen. Die in dieser Form gekennzeichneten Verordnungen können nicht mit der AOK Bayern abgerechnet werden.

§ 6 Genehmigung / Kostenvoranschlag

1. Hilfsmittel werden den Versicherten der AOK Bayern auf Antrag gewährt. Die Abgabe eines Hilfsmittels bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der AOK Bayern. Die Antragstellung kann im Sinne des Versicherten vom Leistungserbringer mittels Kostenvoranschlag, der zusammen mit der ärztlichen Verordnung und ggf. weiteren Unterlagen beim zuständigen Fachteam Hilfsmittel der AOK Bayern eingereicht wird, erfolgen.
2. Abweichend von Absatz 1 verzichtet die AOK Bayern auf die Genehmigung der Versorgung, soweit dies in den Anlagen 2a bis 2l vorgesehen ist. Der Verzicht auf die Genehmigung kann unabhängig von der Gültigkeit der Anlagen 2a bis 2l von der AOK Bayern widerrufen werden. Diesbezügliche Änderungen sind den Vertragspartnern mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich mitzuteilen. Die AOK Bayern kann den Genehmigungsverzicht auch gegenüber einem einzelnen Leistungserbringer mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen, wenn sie bei diesem nicht nachvollziehbare Mengensteigerung oder Verstöße gegen vertragliche Bestimmungen feststellt.
3. Hilfsmittel, die nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet sind, sind ungeachtet der Anlagen 2a bis 2l immer genehmigungspflichtig und mittels Kostenvoranschlag zu beantragen.
4. Ist gemäß der vertraglichen Regelungen eine Genehmigung erforderlich, reicht der Leistungserbringer einen Kostenvoranschlag zusammen mit einer Kopie der ärztlichen Verordnung sowie ggf. weiteren Unterlagen beim zuständigen Fachteam Hilfsmittel der AOK Bayern ein. Der Kostenvoranschlag soll in der von der AOK Bayern vorgesehenen Form elektronisch übermittelt werden.
5. Aus dem Kostenvoranschlag müssen die Daten des Leistungserbringers, insbesondere das diesem Vertrag zugeordnete Institutionskennzeichen (IK), eindeutig hervorgehen. Der Kostenvoranschlag muss in seinen Bestandteilen und - soweit es sich nicht um Vertragspreise für die Produktart handelt - der Preisfindung/Kalkulation nachvollziehbar sein. Er enthält mindestens den Namen und Vornamen des Versicherten, sein Geburtsdatum sowie dessen Anschrift und die Versichertennummer. Im Kostenvoranschlag wird die 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer des beantragten Hilfsmittels, soweit vorgesehen die 7-stellige Produktart oder die kassenspezifische Abrechnungsnummer aus den Anlagen 2a bis 2l angegeben. Ist das beantragte Produkt nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet, sind im Kostenvoranschlag die genaue Modellbezeichnung, der Hersteller und die Artikelnummern oder die Pharmazentralnummer (PZN) anzugeben. Gleiches gilt, soweit sich die Daten nicht aus der 10-stelligen Hilfsmittelnummer oder kassenspezifische Abrechnungsnummer ableiten lassen. Sind für das Hilfsmittel Zurichtungen und / oder Zubehör erforderlich, die nicht im Grundhilfsmittel enthalten sind, werden diese im Kostenvoranschlag zusätzlich konkret ausgewiesen.
6. Anfragen der AOK Bayern beantwortet der Leistungserbringer zeitnah; eine gesonderte Vergütung kann nicht beansprucht werden. Kostenvoranschläge werden kostenlos erstellt.

§ 7 Art und Umfang der Leistung / Versorgungsqualität

1. Der Leistungserbringer berät den Versicherten vor Inanspruchnahme der Leistung, welche Hilfsmittel und zusätzliche Leistungen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und 4 SGB V für seine konkrete Versorgungssituation im Einzelfall geeignet und notwendig sind. Dem Versicherten ist eine für den konkreten Einzelfall geeignete aufzahlungsfreie Versorgung anzubieten. Hierdurch wird das Maß des Notwendigen unter Beachtung der ärztlichen Verordnung festgelegt, mithin die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkasse produktspezifisch konkretisiert.
2. Die Beratung ist gemäß § 127 Abs. 5 Satz 2 SGB V in geeigneter Weise schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift des Versicherten oder des gesetzlichen Vertreters/Betreuers zu bestätigen. Diese Dokumentationspflicht entfällt, soweit Hilfsmittel im Rahmen des Sachleistungssystems aufzahlungsfrei an den Versicherten abgegeben werden.
3. Auf Wunsch des Versicherten können auch Hilfsmittel mit Aufzahlung angeboten werden. Wählt der Versicherte kein aufzahlungsfreies Hilfsmittel oder eine Versorgung, die über das Maß des Notwendigen und Zweckmäßigen und damit über die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung hinausgeht (§ 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V), kann der Leistungserbringer dem Versicherten die erforderlichen Mehrkosten in Rechnung stellen. Die Beratung des Versicherten und die Aufzahlungshöhe sind in Summe in der Mehrkostenerklärung (Anlage 4) aufzuführen und durch den Versicherten schriftlich zu bestätigen. Die vom Leistungserbringer genutzte Mehrkostenerklärung (Anlage 4) kann in ihrem Layout von dem im Vertrag abgebildeten Muster abweichen. Die vorgegebenen Inhalte müssen jedoch enthalten sein. Die Anlage 4 bewahrt der Leistungserbringer gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf und stellt sie der AOK Bayern auf Anforderung zur Verfügung.
4. Die Abgabe des Hilfsmittels erfolgt unverzüglich nach Vorlage der ärztlichen Verordnung und - soweit erforderlich - der Genehmigung der AOK Bayern. Sofern es das Krankheitsbild oder die Behinderung zulässt, können mit dem Versicherten einvernehmlich längere Lieferfristen vereinbart werden.
5. Die fachgerechte Versorgung mit den Hilfsmitteln nach Absatz 4 beinhaltet alle zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen. Hierzu zählen insbesondere Beratung, Anpassung sowie eine umfassende Anleitung / Einweisung und Nachbetreuung des Versicherten bzw. der Betreuungsperson(en) in den sachgerechten Gebrauch durch den Leistungserbringer sowie Gebühren für Porto oder Fracht.
6. Der Leistungserbringer leitet den Versicherten in der Handhabung und Pflege des Hilfsmittels an. Soweit erforderlich, probiert er mit dem Versicherten das Hilfsmittel aus und passt es an dessen medizinische und körperliche Gegebenheiten an. Er überlässt ihm das passende Hilfsmittel und gewährleistet auf den Übergabezeitpunkt dessen einwandfreie Beschaffenheit, Funktionsfähigkeit sowie die Anleitung in dessen Gebrauch. Ebenfalls wird eine erforderliche Nachbetreuung des Versicherten gewährleistet, damit das Hilfsmittel effektiv zum Einsatz kommen kann.
7. Abhängig vom Produkt ist unter Beachtung der Herstellervorgaben und der medizinproduktrechtlichen Bestimmungen ein Versand zulässig.
8. Ist eine Genehmigung vorgesehen, erfolgt die Abgabe von Hilfsmitteln vor Genehmigung der AOK Bayern auf eigenes Risiko des Leistungserbringers.
9. Der Leistungserbringer setzt zur Versorgung der Versicherten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal gemäß der Anlage 1 ein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Mitarbeiter regelmäßig fortbilden. Auf Verlangen der AOK Bayern ist ein Nachweis vorzulegen.
10. Der Leistungserbringer setzt - soweit möglich - herstellerneutral die notwendigen Hilfsmittel bedarfsgerecht ein und trifft die individuelle Produktauswahl in Abstimmung mit dem Versicherten. Für die Produktauswahl gelten die Bestimmungen der Hilfsmittel-Richtlinie, die Ausführungen im Hilfsmittelverzeichnis sowie der medizinproduktrechtlichen Bestimmungen.

11. Gibt die AOK Bayern eine andere Versorgung vor, übernimmt diese dafür die Haftung. Der Leistungserbringer kann jedoch die Versorgung mit von der AOK Bayern vorgegebenen bzw. vom Versicherten verlangten Hilfsmitteln aus fachlichen, sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen ablehnen, auch wenn diese im Hilfsmittelverzeichnis gelistet sind. Die AOK Bayern kann diese Versorgung an einen anderen Leistungserbringer vergeben.
12. Die Versorgung der Versicherten muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und muss in der fachlich gebotenen Qualität sowie wirtschaftlich erbracht werden (§ 70 SGB V).
13. Vor einer notwendigen Ersatzversorgung ist der Leistungserbringer verpflichtet, auf etwaige Garantie-/Gewährleistungsansprüche zu achten. Das zuständige Fachteam Hilfsmittel der AOK Bayern erhält vom Leistungserbringer einen schriftlichen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt oder vermutet wird, der auf unsachgemäße Behandlung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist.
14. Für konfigurierte bzw. speziell angepasste Hilfsmittel, die beim Hersteller bestellt werden müssen, erfolgt eine Vergütung in Höhe des genehmigten Betrages auch dann, wenn es dem Versicherten (z. B. wegen Tod des Versicherten) nicht mehr geliefert werden kann oder muss. Bei allen anderen Hilfsmitteln (z. B. Versorgungspauschalen, standardisierten Hilfsmitteln) erfolgt in diesen Fällen keine Vergütung. Soweit Hilfsmittel für den Wiedereinsatz angefordert wurden, kann der Leistungserbringer - unter Vorlage des MIP-Buchungsbeleges – die genehmigte Rechnungssumme abzüglich eines pauschalen Abschlags in Höhe von 50,00 Euro abrechnen

§ 8 Instandhaltung / Instandsetzung / Reparaturen

1. Instandhaltungsmaßnahmen sind insbesondere Inspektionen und Wartungen nach Vorgabe des Medizinprodukteherstellers, die erforderlich sind, um den sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb des Hilfsmittels fortwährend zu gewährleisten. Die Instandhaltungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers durchzuführen, der diese Angaben dem Hilfsmittel beizufügen hat. Die Instandsetzung umfasst die Reparatur des Hilfsmittels zur Wiederherstellung seiner Funktionsfähigkeit.
2. Der Leistungserbringer gewährleistet die Instandhaltung und die Instandsetzung für die gelieferten Hilfsmittel nach § 7 Abs. 1 MPBetreibV. Der Leistungserbringer setzt für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ausschließlich Mitarbeiter ein, die die Anforderungen gemäß § 7 Abs. 2 MPBetreibV i.V.m. § 5 MPBetreibV erfüllen.
3. Unter einer Inspektion werden Maßnahmen zur Beurteilung des Ist-Zustandes des Hilfsmittels verstanden. Sie dient der Feststellung, ob sich das Hilfsmittel noch in einem fortdauernden sicheren Zustand befindet oder äußerliche Mängel aufweist. Eine Inspektion kann eine allgemeine Überprüfung des Hilfsmittels nach Checkliste des Herstellers, eine Sicherheitsüberprüfung nach Vorgabe des Herstellers oder eine Produktverhaltensprüfung nach Vorgabe des Herstellers (z. B. Belastungstest) sein. Eine Wartung umfasst alle seitens des Herstellers vorgegebenen Maßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes eines Hilfsmittels. Hierzu zählen insbesondere einfache Wartungsarbeiten, wie bspw. der Austausch von Kleinteilen oder auch komplexere Wartungsarbeiten, die den vorsorglichen Austausch von Verschleißteilen betreffen oder die Wartung von Kombinationsprodukten zum Inhalt haben.
4. Kosten für notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Reparaturen) sind grundsätzlich mit den vertraglich vereinbarten Vergütungspositionen für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach diesem Vertrag gemäß der Anlagen 2a bis 2n abgegolten, sofern sich aus den Anlagen keine abweichende Vergütungsregelung ergibt.

5. Vor der Durchführung einer Instandsetzungsmaßnahme (Reparatur) ist der Leistungserbringer verpflichtet, auf etwaige Garantie-/Gewährleistungsansprüche zu achten. Soweit Gewährleistungs- oder Garantieansprüche bestehen, besteht keine Leistungspflicht der AOK Bayern. Das zuständige Fachteam Hilfsmittel der AOK Bayern erhält vom Leistungserbringer einen schriftlichen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt oder vermutet wird, der auf unsachgemäße Behandlung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Versicherten zurückzuführen ist.
6. Die Ausführung von Instandsetzungsmaßnahmen (Reparaturen) bedürfen der Genehmigung der AOK Bayern. Ausgenommen davon sind Reparaturen bis zu einem Betrag von 300,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer bei manuelle betriebenen Hilfsmitteln bzw. 500,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer bei elektrisch betriebenen Hilfsmitteln, sofern die Reparaturkosten ohne MwSt. 70 % des vertraglich vereinbarten Nettopreises für das Hilfsmittel nicht übersteigen. Bei unaufschiebbaren, genehmigungspflichtigen Reparaturen kann der Leistungserbringer die Durchführung mit dem zuständigen Fachteam Hilfsmittel der AOK Bayern vorab telefonisch klären. Die AOK Bayern kann Reparaturen jederzeit überprüfen und, insbesondere bei Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen, zu Unrecht abgerechnete Kosten zurückfordern.
7. Die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen unterliegen unabhängig vom Rechnungsbetrag immer der Genehmigungspflicht.
8. Sofern ein Hilfsmittel durch Vorgabe des Herstellers nur durch den Hersteller selbst Instand gesetzt und / oder -gehalten werden darf, berechnet der Leistungserbringer der AOK Bayern die ihm vom Hersteller tatsächlich berechneten Kosten zuzüglich des in § 3 Abs. 3 der Anlage 2 vereinbarten pauschalen Aufschlags. Der Leistungserbringer weist die Aufwendungen des Herstellers mittels Rechnung bei der Abrechnung genehmigungsfreier Instandsetzungsmaßnahmen (Reparaturen) nach. Bedarf die Reparatur der vorherigen Genehmigung, übermittelt der Leistungserbringer den Kostenvoranschlag des Herstellers zusammen mit seinem Kostenvoranschlag an die AOK Bayern.
9. Können Instandsetzungsmaßnahmen (Reparaturen), die der Leistungserbringer gemäß Absatz 1 zu gewährleisten hat, nicht sofort ausgeführt werden und ist dem Versicherten der Verzicht auf das Hilfsmittel nicht zumutbar, so hat der Leistungserbringer aus seinem Bestand ein gleichwertiges Ersatzhilfsmittel (aus dem Standardbereich) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die dafür erforderlichen Aufwendungen des Leistungserbringers sind mit den in den Anlagen 2a bis 2n vereinbarten Vergütungspositionen abgegolten. Satz 1 gilt nicht bei teilkonfektionierten oder individuell hergestellten Hilfsmitteln oder Sonderanfertigungen.

§ 9 Haftung / Gewährleistung / Insolvenz

1. Der Leistungserbringer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Garantien, die der Hersteller dem Leistungserbringer über die jeweils gesetzlich geregelten Fristen hinaus gewährt, gelten in gleicher Weise für die AOK Bayern.
3. Kommt der Leistungserbringer seiner Verpflichtung zur Leistungserbringung aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die AOK Bayern berechtigt, nach Mahnung unter Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf der Frist anstelle des Leistungserbringers die Versorgung des Versicherten anderweitig sicherzustellen. Ist die Leistung unaufschiebbar, ist keine Mahnung nach Satz 1 erforderlich. Im Falle schuldhafter Pflichtverletzung hat der Leistungserbringer die entstehenden Mehrkosten der Versorgung zu tragen.
4. Der Leistungserbringer haftet für die bei der Leistungserbringung nach diesem Vertrag ggf. entstehenden Schäden, die dem Versicherten oder Dritten durch Hilfsmittel entstehen, die fehlerhaft ausgeliefert wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Der Leistungserbringer hat die AOK Bayern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die ursächlich durch eine mangelhafte Leistung oder einen sonstigen Vertragsverstoß des Leistungserbringers entstehen.
6. Zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche schließt der Leistungserbringer eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab. Ausreichend für den Versicherungsfall sind: 2.000.000 EUR pauschal für Personenschäden, 1.000.000 EUR pauschal für Sachschäden, 100.000 EUR pauschal für Vermögensschäden.
7. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, der AOK Bayern die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zu einer Liquidierung und/oder Rechtsnachfolge kommt, ist die AOK Bayern auch hierüber unverzüglich zu informieren. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen der AOK Bayern umgehend eine Aufstellung der laufenden Versorgungen von Versicherten der AOK Bayern zu übermitteln.
8. Bei wiedereingesetzten Hilfsmitteln gewährt der Leistungserbringer eine Funktionsgarantie von sechs Monaten auf die in den Wiedereinsatzpauschalen definierten Leistungen und auf die im Rahmen des Wiedereinsatzes gelieferten Ersatz- und Zubehörteile. Innerhalb dieses Zeitraumes anfallende Reparaturen von Hilfsmitteln, die sich noch im Besitz des Versicherten befinden, können nicht abgerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Leistungserbringer den Schaden nicht zu vertreten hat. In den Anlagen können abweichende Regelungen definiert sein.
9. Soll ein Hilfsmittel innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit oder der Funktionsgarantie gemäß Absatz 4 indikationsbezogen mit Zubehör ausgestattet, zugerüstet oder repariert werden, ist immer die Genehmigung der Krankenkasse erforderlich.
10. Der Leistungserbringer gewährt die sachgemäße Lagerung der Hilfsmittel, die Eigentum der AOK Bayern sind. Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung entstehen, hat der Leistungserbringer auf eigene Kosten zu beheben. Wird ein Hilfsmittel während der Lagerung durch Verschulden des Leistungserbringers unbrauchbar, ist der Zeitwert zum Zeitpunkt der Einlagerung zu ersetzen. Der Leistungserbringer hat die für die AOK Bayern im Lager gehaltenen Hilfsmittel ausreichend zu versichern.

§ 10 Vergütung / Abrechnung

1. Der Leistungserbringer hat einen Anspruch auf Vergütung gegenüber der AOK Bayern, wenn er die Versorgungsleistungen nach diesem Vertrag erbracht hat. Der Empfang der Lieferung ist durch den Versicherten, die betreuende Person bzw. eine berechtigte Person in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Rückseite der ärztlichen Verordnung oder mit einem separaten Nachweis auf Standardpapier (Papiergröße DIN A4 oder A5 mit einer Papierstärke von mindestens 70 g/m² bis maximal 100 g/m²) zu bestätigen. Zulässig sind darüber hinaus nach Maßgabe des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) verwendete digitale Empfangsbestätigungen.
2. Die Vergütung ist in den Anlagen 2a bis 2l geregelt. Die Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
3. Die Vergütung vermindert sich um die nach § 33 Abs. 8 i.V.m. § 61 SGB V durch den Leistungserbringer von den volljährigen Versicherten einzuziehende Zuzahlung in Höhe von 10 v.H., mindestens 5 EUR aber höchstens 10 EUR (bei Pflegehilfsmitteln in Höhe von 10 v.H., aber höchstens 25 EUR). Die Zuzahlung für Verbrauchshilfsmittel ist auf max. 10 EUR monatlich begrenzt; dies gilt auch, wenn unterschiedliche Verbrauchshilfsmittel aus verschiedenen Produktgruppen bezogen werden. Die Zuzahlung ist unabhängig vom Bestellrhythmus für jeden Monat zu entrichten. Versicherte, die eine gültige Befreiungskarte nach § 62 SGB V vorlegen, sind für den auf der Karte vermerkten Zeitraum von der Zuzahlung befreit. Zahlt der Versicherte die Zuzahlung nicht, geht der Einzug gemäß § 33 Abs. 8 Satz 2 2. Halbsatz SGB V nicht auf die AOK Bayern über.

4. Mit der Vergütung nach den Anlagen 2a bis 2l sind alle vertraglichen Pflichten und Nebenpflichten abgegolten. Eine darüber hinausgehende Forderung einer Aufzahlung oder Kostenbeteiligung neben der gesetzlich vorgeschriebenen Zuzahlung gegenüber dem Versicherten ist vorbehaltlich § 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V unzulässig und darf weder gefordert noch angenommen werden.
5. Wählt der Versicherte eine Versorgung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V, ist gemäß § 302 Abs. 1 SGB V der mit dem Versicherten vereinbarte Mehrkostenbetrag bei der Abrechnung zu übermitteln.
6. Für das Abrechnungsverfahren gelten § 302 SGB V und die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens in der jeweils gültigen Fassung.
7. Die Rechnungslegung erfolgt für alle Versorgung eines Kalendermonats jeweils frühestens am Monatsletzten. Der Tag der Abgabe des Hilfsmittels an den Versicherten gilt als Tag der Leistungserbringung. Die Abrechnung ist einmal monatlich als Gesamtrechnung zu erstellen und bei den von der AOK Bayern benannten Daten- und Papierannahmestellen unter Angabe des Institutionskennzeichens einzureichen.
8. Jeder Abrechnungsfall ist unter Angabe der entsprechenden 10-stelligen Hilfsmittelnummer des jeweiligen Einzelproduktes und des korrekten Hilfsmittelverwendungskennzeichens anzuliefern. Weist die 10-stellige Hilfsmittelnummer kein konkretes Einzelprodukt aus, ist bei der Abrechnung zusätzlich der Hersteller und die Artikelnummern oder die PZN des Produktes im Textfeld anzugeben. Dabei ist die Angabe des jeweiligen Leistungserbringergruppenschlüssels (Abrechnungscodes/ Tarifkennzeichen 15 02 548) zwingend erforderlich.
9. Die AOK-Identifikationsnummer ist bei allen Abrechnungsvorgängen für wiedereinsatzfähige Hilfsmittel im Segment EHI (gemäß Anlage 1 zum Datenaustausch nach § 302 Abs. 2 SGB V) anzuliefern".
10. Bei genehmigten Hilfsmitteln ist das Genehmigungskennzeichen anzugeben. Bei der Abrechnung von Folgepauschalen, deren Erstversorgung genehmigungspflichtig war, ist das hierbei ausgewiesene Genehmigungskennzeichen sowie der Zeitraum der Pauschale anzugeben.
11. Der Leistungserbringer ist bei ordnungsgemäß ausgestellten Verordnungen zur Nachprüfung der vom Arzt angegebenen Zugehörigkeit des Versicherten zu der auf der Verordnung angegebenen AOK Bayern nicht verpflichtet; ein Fehlen der Mitgliedschaft entbindet die AOK Bayern nicht von der Zahlungspflicht, es sei denn, die AOK Bayern hat den Leistungserbringer entsprechend informiert.
12. Die Verordnungsblätter haben auf den dafür vorgesehenen Feldern alle notwendigen Angaben über die Preisfeststellungen nach den jeweiligen Positionen den Anlagen 2a bis 2l, den Stempel der abgebenden Betriebsstätte des Leistungserbringers und sein Institutionskennzeichen zu enthalten. Zusätzlich sind auf der Verordnung die Rechnungs- und Belegnummer zur Kennzeichnung aufzudrucken. Aus allen Urbelegen (z.B. separate Empfangsbestätigung), die zusätzlich zur Abrechnung erforderlich sind, muss der Leistungserbringer eindeutig erkennbar sein. Ist für die Abrechnung keine Verordnung (z.B. bei Reparatur) erforderlich, ist die Rechnungs- und Belegnummer auf einem der ersatzweise einzureichenden Urbelege aufzudrucken. Das Anbringen von Aufklebern ist unzulässig, soweit durch diese wichtige Teile der Urbelege verdeckt werden. Hinweise an den Kostenträger sind ausschließlich auf der Rückseite der Verordnung zulässig (im Feld „Vermerke der Krankenkasse“). Sind verordnungsrelevante Korrekturen erforderlich, muss der ursprüngliche Text noch lesbar sein. Die Verwendung von Korrekturbändern oder -flüssigkeiten ist in diesen Fällen unzulässig. Sind jedoch abrechnungsrelevante Korrekturen erforderlich, darf dies durch die Verwendung von Korrekturbändern oder -flüssigkeiten für die Abrechnungsfelder Zuzahlung, Gesamtbrutto, Arzneimittel-/ Hilfsmittel-Nummer, Faktor und Taxe erfolgen. Im Feld Apotheken-Nummer / IK muss der ursprüngliche Text noch lesbar sein. Bei Korrekturen sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
13. Eine Abrechnung ist nur mit dem vom Leistungserbringer der AOK Bayern für diesen Vertrag angegebenen Institutionskennzeichen möglich. Es ist Pflicht des Leistungserbringers die Daten

seines Institutionskennzeichens zu pflegen. Verzögerungen oder Fehlbuchungen aufgrund nicht zutreffender Daten gehen zu Lasten des Leistungserbringers.

14. Die AOK Bayern begleicht Rechnungen bargeldlos innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen. Als Zahltag gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Maßgebend für die Berechnung des Zahlungsziels ist der Tag, an dem alle zu einem Abrechnungsfall gehörenden Unterlagen (Daten und Papierbelege) bei der AOK Bayern vorliegen. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung.
15. Die Zahlungen an eine beauftragte zentrale Abrechnungsstelle haben befreiende Wirkung für die AOK Bayern gegenüber dem Leistungserbringer. Wenn eine Abrechnungsstelle beauftragt wird, ist das vorab der AOK Bayern zu melden. Im Übrigen können Forderungen gegen die AOK Bayern nur mit vorheriger Zustimmung der AOK Bayern an Dritte (z. B. Abtretungen an Banken, Finanzierungsinstitute, verlängerter Eigentumsvorbehalt, usw.) abgetreten bzw. verkauft werden. Die Zustimmung kann die AOK Bayern nur in begründeten Fällen verweigern.
16. Bei mangelnder Prüffähigkeit (z.B. fehlende oder unsortierte Belege, falsche oder fehlende Angaben auf den Belegen oder im Datensatz) oder erheblichen Differenzen (z.B. falsches AC/TK, falsche Hilfsmittelnnummer, falsche Verwendungskennzeichen, fehlerhafte Preisangaben) oder der Abrechnung anderer als der in den Anlagen 2a bis 2l vereinbarten Preise kann die AOK Bayern dem Leistungserbringer die eingereichten Unterlagen zur Prüfung zurückgeben oder den betreffenden Abrechnungsfall von der Gesamtrechnung absetzen. Die AOK Bayern kann die Bezahlung der Gesamtrechnung des Leistungserbringers vollständig verweigern, wenn der überwiegende Teil der Abrechnungsfälle fehlerhaft ist. Diese Rechte können innerhalb des Zahlungsziels gemäß Absatz 14 geltend gemacht werden. Bei zurückgegebenen oder zurückgewiesenen Rechnungen nach Satz 1 beginnt mit der erneuten Rechnungslegung das Zahlungsziel nach Absatz 14. Der Nachweis des vollständigen Einganges der Abrechnungsunterlagen obliegt dem Leistungserbringer oder dessen Abrechnungsstelle. Bei fehlerhaft erstellten Rechnungen ist die AOK Bayern nicht zur Bezahlung verpflichtet.
17. Die Aufrechnung und/oder Verrechnung seitens der AOK Bayern gegen Ansprüche des Leistungserbringers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen möglich.

§ 11 Datenschutz / Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), des Sozialgesetzbuches (SGB), der Landesdatenschutzgesetze (LD SG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass diese Bestimmungen seinem Personal bekannt gegeben werden und überwacht deren Beachtung in geeigneter Weise. Dies gilt auch gegenüber einer von ihm beauftragten Abrechnungsstelle. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden.
2. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen dieses Vertrages übermittelten bzw. bekannt werdenden, zu schützenden Daten (personenbezogene Patientendaten, Sozialdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), insbesondere die diagnosebezogenen Daten der Versicherten, vertraulich zu behandeln und vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Übermittlungsbefugnisse bleiben unberührt.

3. Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Stands der Technik gemäß Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Absatz 1, Absatz 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, bei der Durchführung dieses Vertrages die gemäß den Vorschriften der EU-DSGVO, der maßgebenden LDSG und des BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat er die zur Durchführung dieses Vertrages von ihm beauftragten Mitarbeiter oder Dritte über die Beachtung der Datenschutzvorschriften zu informieren und zu belehren.
4. Der Leistungserbringer darf die ihm überlassenen Sozialdaten nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie an ihn übermittelt wurden. Die Daten dürfen vom Leistungserbringer nicht anderweitig verwendet und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Die gesetzlichen Vorgaben zu den Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.
5. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis).
6. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder noch bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er verpflichtet sich, die ihm übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig zu verwahren und vor Einsichtnahme Dritter zu schützen.
7. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die AOK Bayern unverzüglich über an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 EU-DSGVO gemeldete Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu informieren.
8. Die Vertraulichkeitsverpflichtung und die Geheimhaltungspflicht des Leistungserbringers und seiner Mitarbeiter bestehen auch über das Vertragsende dauerhaft fort.
9. Der Leistungserbringer haftet gegenüber der AOK Bayern für alle Schäden, die ihr durch dessen Verstöße gegen Datenschutzgesetze entstehen.
10. Bei Beendigung des Vertrages sind sämtliche überlassenen Unterlagen (z. B. nicht realisierte vertragsärztliche Verordnungen oder Kostenübernahmeerklärungen) bzw. Daten für nicht abgeschlossene Versorgung an die AOK Bayern zurückzugeben und ggf. Mehrfertigungen, die nicht wegen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Leistungserbringers benötigt werden, zu vernichten.

§ 12 Zusammenarbeit mit Dritten

1. Rezeptsammelstellen in Gewerbebetrieben oder bei Angehörigen der Heilberufe sowie die Annahme von Verordnungen unter Umgehung des Versicherten (direkte Weitergabe vom Arzt an den Leistungserbringer) sind vorbehaltlich Absatz 2 unzulässig.
2. Die Abgabe von Hilfsmitteln aus Depots in Arztpraxen, Krankenhäusern oder sonstigen medizinischen Einrichtungen sind nach § 128 SGB V unzulässig. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Versorgung mit Hilfsmitteln, die bei einem Notfall benötigt werden. Eine Notfallversorgung ist unter anderem anzunehmen, wenn
 - aus medizinischen Gründen i.S.d. § 33 Abs. 1 SGB V eine umgehende Versorgung mit einem Hilfsmittel im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit in Anbetracht eines akuten Ereignisses in einer Arztpraxis oder einer medizinischen Einrichtung notwendig ist und
 - die konkret benötigte Versorgung nicht im Vorfeld planbar ist und
 - der Versicherte das Hilfsmittel nicht bei einem Leistungserbringer in der gebotenen Eile selbst

- besorgen kann oder die Beschaffung durch ihn unzumutbar wäre und
- der Versicherte unmittelbar nach der Versorgung wieder nach Hause geht, also nicht stationär in einem Krankenhaus verbleibt.
3. Der Leistungserbringer gewährleistet für die aus dem Depot überlassenen Hilfsmittel die einwandfreie Qualität. Er qualifiziert gemäß § 4 Abs. 3 MPBetreibV den Arzt im Umgang mit den Hilfsmitteln, es sei denn, diese Einweisung ist bereits durch den Hersteller oder eine andere dazu befugte Person erfolgt.
 4. Leistungserbringer dürfen Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen.
 5. Unzulässig ist die Zahlung einer Vergütung für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von Vertragsärzten erbracht werden, durch Leistungserbringer.
 6. Unzulässige Zuwendungen sind die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen. Unzulässig sind deshalb in diesem Zusammenhang insbesondere auch Beteiligungen von Vertragsärzten sowie Ärzten in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen am Unternehmen des Leistungserbringers (z. B. als Gesellschafter), wenn Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen dabei durch ihr Verordnungsverhalten finanziell partizipieren könnten.
 7. Eine unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und Vertragsärzten sowie Ärzten in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen liegt auch vor, wenn der Leistungserbringer seine Geschäftsräume über den marktüblichen Mietpreisen von Vertragsärzten, Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen anmietet oder der Leistungserbringer Räume unter den marktüblichen Mietpreisen an Vertragsärzte, Krankenhäuser oder andere medizinische Einrichtungen vermietet. Zulässig angemietete oder vermietete Räume müssen eindeutig und für jedermann auf den ersten Blick erkennbar von der Arztpraxis, dem Krankenhaus oder einer anderen medizinischen Einrichtung räumlich getrennt und separat zugänglich sein.

§ 13 Werbung

1. Werbemaßnahmen des Vertragspartners dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der AOK Bayern beziehen. Näheres ist in der Anlage 5 ausgeführt.
2. Eine gezielte Beeinflussung von Ärzten und/oder Versicherten durch den Leistungserbringer, insbesondere hinsichtlich der Verordnung bzw. Beantragung bestimmter Leistungen oder bestimmter Produkte, ist nicht zulässig. Fachliche Klärungen mit dem Vertragsarzt und/oder fachkundige Beratung des Versicherten sind davon nicht berührt. Sie sollen sich auf das vorhandene Marktangebot, nicht jedoch auf z.B. nur ein Produkt oder Hersteller beziehen.
3. Die Versorgung mit aufzahlungsfreien Hilfsmitteln darf vom Vertragspartner hinsichtlich der Qualität und Funktion im Rahmen der Kommunikation mit dem Versicherten / Betreuer / Bevollmächtigten nicht abgewertet werden.

§ 14 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

1. Die AOK Bayern ist nach § 127 Abs. 7 SGB V dazu verpflichtet, die Einhaltung der den Leistungserbringern obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten zu überwachen. Entsprechend § 127 Abs. 7 SGB V informiert der Leistungserbringer die AOK Bayern auf Anforderung detailliert über die an den Versicherten abgegebenen Leistungen und dabei ggf. auch über die zusätzlichen, mit Mehrkosten verbundenen Leistungen nach § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V. Sofern die AOK Bayern auffällige Sachverhalte feststellt, hat der Leistungserbringer diese durch eigene Stellungnahmen aufzuklären und die dafür erforderlichen Unterlagen der AOK Bayern nach Maßgabe des § 127 Abs. 7 SGB V zu übermitteln.
2. Soweit die Überprüfung nach Absatz 1 vertraglich vereinbarte Betriebsausstattungen betrifft, hat die AOK Bayern das Recht, während der üblichen Öffnungszeiten die Betriebsstätte durch Beauftragte besichtigen zu lassen. Die AOK Bayern kündigt den Besuch zeitnah an. Der Betriebsinhaber oder sein Beauftragter haben die Möglichkeit die Besichtigung abzulehnen. Die nicht Erweislichkeit der ordnungsgemäßen Leistungserbringung geht in diesem Fall zu Lasten des Leistungserbringers.
3. Erfüllt der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Versicherten oder der AOK Bayern nicht, nicht rechtzeitig oder verstößt er in sonstiger Weise gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten gegenüber dem Versicherten oder der AOK Bayern, so kann ihn die AOK Bayern bei Verschulden des Leistungserbringers unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abmahnen, eine Vertragsstrafe gemäß Absatz 6 aussprechen oder den Vertrag gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 außerordentlich kündigen.
4. Die AOK Bayern räumt dem betroffenen Leistungserbringer vor Maßnahmen nach Absatz 3 die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.
5. Als Verstöße im Sinne von Absatz 3 gelten insbesondere:
 - a) Missbräuchliche oder vorsätzliche Berechnung nicht erbrachter Leistungen,
 - b) Abgabe von Hilfsmitteln, die in ihrer Ausführung nicht der Genehmigung und / oder Abrechnung entsprechen (ausgenommen davon sind Hilfsmittel, die der Versicherte gemäß § 33 Abs. 1 Satz 6 SGB V mit Mehrkosten gewählt hat)
 - c) Nichterfüllung bzw. Wegfall der Voraussetzungen nach §§ 3 und 4
 - d) Leistungserbringung mit groben Mängeln, welche geeignet sind, die medizinische und therapeutische Zielsetzung der ärztlichen Verordnung zu gefährden
 - e) Leistungserbringung durch fachlich nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter
 - f) Verstoß gegen Beratungs- und/oder Dokumentationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 bis 3,
 - g) unzulässige Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte über Depots bei Vertragsärzten, Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen (vgl. § 12 Abs. 2),
 - h) Beteiligung von Ärzten gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger Vorteile an der Durchführung der Versorgung von Hilfsmitteln oder Gewährung solcher Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln (vgl. § 12 Abs. 4 bis 7)
 - i) unberechtigte Änderung der ärztlichen Verordnung
 - j) wiederholter oder schwerer Verstoß gegen den Datenschutz
 - k) unterlassene Mitteilung über Veränderungen, die das Vertragsverhältnis berühren (insbesondere den Wegfall der in § 3 genannten Voraussetzungen)
 - l) Nichterfüllung der gemäß § 3 Absatz 6 übertragenen Aufgaben
6. Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 3 gegeben sind, kann die AOK Bayern nach billigem Ermessen die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe fordern. Die Gesamthöhe aller Vertragsstrafen innerhalb eines Kalenderjahres ist beschränkt auf 5 % des Nettorechnungsbetrages des vergangenen Kalenderjahres nach diesem Vertrag. Sofern im vergangenen Kalenderjahr keine Abrechnungen mit der AOK Bayern auf Basis dieses Vertrages erfolgten, gilt stattdessen der bis zum Inkrafttreten des Vertrages abgerechnete Bruttorechnungsbetrag in dem von diesem Vertrag umfassten Versorgungsbereich.

7. Für den Fall schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Regelungen der Absätze 5 g) oder h) kann der Leistungserbringer zudem für die Dauer von bis zu 2 Jahren von der Versorgung der Versicherten ausgeschlossen werden (§ 128 Abs. 3 SGB V).
8. Unabhängig von den Maßnahmen gemäß Absatz 3 hat der Leistungserbringer der AOK Bayern den durch die Vertragsverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen. Vertragsstrafen gemäß Absatz 6 werden dabei angerechnet.

§ 15 Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt am 01.09.2020 in Kraft. Für genehmigungsfrei abrechenbare Hilfsmittel ist der Zeitpunkt der Abgabe maßgebend; bei genehmigungspflichtigen Hilfsmitteln der Tag der ärztlichen Verordnung. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.08.2022 schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Werden vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach Inkrafttreten dieses Vertrages gemäß § 36 SGB V Festbeträge festgesetzt, die unterhalb der in den Anlagen 2 bis 2I vereinbarten Preise liegen, treten die Festbeträge einschließlich der Leistungsinhalte anstelle der Vertragspreise.
3. Zwischen den vertragsschließenden Parteien vereinbarte spätere Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen gelten auch für die beigetretenen Leistungserbringer, sofern sie von einer der vertragsschließenden Parteien informiert wurden und nicht von ihrem Sonderkündigungsrecht nach Absatz 5 Gebrauch gemacht haben.
4. Ein beigetretener Leistungserbringer kann über das Kündigungsrecht nach Absatz 1 hinaus sein Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe einer Änderung dieses Vertrages ohne Angabe von Gründen gegenüber der AOK Bayern fristlos schriftlich kündigen.
5. Die Preisvereinbarung (Anlagen 2a bis 2I) kann von der AOK Bayern oder dem vertragsschließenden Verband / Leistungserbringer mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.08.2021 schriftlich gekündigt werden, ohne dass dies den Vertrag an sich berührt.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Änderungen des Vertrages – einschließlich der Änderung dieser Klausel – bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
3. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch gesetzlich zulässige, dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass der bestehende Vertrag Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

Ort, Datum

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
und Pflegekasse bei der AOK Bayern
- Die Gesundheitskasse

Ort, Datum

Fachverband für Orthopädie-Technik
und Sanitätsfachhandel Bayern e. V.

Anlage 1
zum Vertrag über die Versorgung mit rehätechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit dem
FAB

Qualitäts- und Dienstleistungsstandards

Grundsätze

Nach den Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V können neben der gesetzlich vorgeschriebenen Präqualifizierung weitergehende, auftragsbezogene Kriterien Bestandteil der Verträge nach § 127 SGB V sein. Die nachstehenden Qualitäts- und Dienstleistungsstandards stellen im Sinne des § 127 Abs. 1 Satz 4 SGB V die Qualität der Versorgung der Versicherten der AOK Bayern sicher. Ein Leistungserbringer kann nur dann Vertragspartner der AOK Bayern sein, wenn er auch diese Anforderungen erfüllt.

Der Leistungserbringer hat die umgehende Abwicklung von unaufschiebbaren Änderungen und Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen sowie Gewährleistungen sicherzustellen, auch wenn er an weniger als fünf Wochentagen für die Versicherten der AOK Bayern erreichbar ist. Auf Verlangen der AOK Bayern hat der Leistungserbringer den Nachweis der Sicherstellung zu führen. Erfolgt dabei die Sicherstellung durch Unterauftragsverhältnisse, führt der Unterauftragnehmer den Nachweis seiner Eignung gemäß § 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V. Für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erfüllt der Unterauftragnehmer die Anforderungen gemäß § 7 Abs.2 MPBetreibV i.V.m. § 5 MPBetreibV. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zwischen der AOK Bayern und dem Leistungserbringer entsprechen. Unterauftragnehmer, die durch den Leistungserbringer zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen aufgrund dieser Vereinbarung eingesetzt werden, unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten wie eigene Mitarbeiter des Leistungserbringers und sind vom Leistungserbringer hierauf vertraglich zu verpflichten. Der Leistungserbringer haftet gegenüber der AOK Bayern für Verstöße gegen gesetzliche und vertragliche Bestimmungen oder sonstige Schäden, die in diesem Zusammenhang durch den Unterauftragnehmer verursacht wurden.

Der Leistungserbringer informiert den Versicherten - soweit erforderlich - über alle wesentlichen Schritte im Versorgungsprozess. Notwendige Termine stimmt er mit dem Versicherten ab.

Allergien gegen bestimmte Materialien, die in Hilfsmitteln vorkommen können, werden abgeklärt.

Die Produktauswahl berücksichtigt mindestens die Indikation / Diagnose gemäß der vertragsärztlichen Verordnung, körperliche Einschränkungen beim Versicherten, das therapeutische Ziel, die Fähigkeit und den Willen das Produkt zu nutzen und soweit erforderlich das soziale Umfeld.

Die Abgabe des Hilfsmittels ist - soweit erforderlich - mit dem Ausprobieren durch den Versicherten und der Einweisung in den Gebrauch verbunden. Der Versicherte erhält Hinweise zur Reinigung, zur Wartung, soweit sie vom Hersteller vorgeschrieben ist, und die Gebrauchsanweisung. Er ist auf die Verfahrensweisen bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen. Der Versicherte erhält die Kontaktdaten des Leistungserbringers in schriftlicher Form.

Personelle Voraussetzungen

1. Generelle Voraussetzung für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen

Der Leistungserbringer setzt für die Beratung und Versorgung der Versicherten der AOK Bayern bei ihm angestellte Mitarbeiter ein, die eingehende Produkt- und Versorgungskennntnisse in den von diesem Vertrag umfassten Produktarten des Hilfsmittelverzeichnis haben. Diese Mitarbeiter haben eine mindestens zweijährige, einschlägige Berufserfahrung in der Reha-technik.

Um ihre Kenntnisse auf dem aktuellen Stand zu halten nehmen die benannten Mitarbeiter ab Vertragsbeginn mindestens einmal jährlich an Fortbildungsveranstaltungen mit einem Umfang von mind. 6 Stunden zu den Bereichen Pädiatrie, Anatomie, Pathologie und Biomechanik teil. Alternativ gilt die Zertifizierung zum sog. pädiVital-Fachberaters oder zum sog. rehaKind-Fachberaters. Ein entsprechender Nachweis ist beim Beitritt vorzulegen (vgl. Anlage 9).

Das Fachpersonal muss in der Weise angestellt sein, dass während der üblichen Geschäftszeiten die kontinuierliche Beratung und Versorgung der Versicherten sowie Änderungen, Instandsetzungen, Instandhaltungen und Ersatzbeschaffung gewährleistet werden kann.

Die regelmäßige Teilnahme an Seminaren und Weiterbildungen über Material-, Funktions- und Produkteigenschaften des mit der Beratung und Versorgung betrauten Personals der von diesem Vertrag umfassten Hilfsmittel kann durch Schulungsnachweise von mindestens zwei einschlägigen Herstellern belegt werden. Auf Verlangen der AOK Bayern legt der Leistungserbringer entsprechende Bestätigungen (nicht älter als zwei Jahre) vor. Die geforderten Schulungsnachweise beinhalten nicht nur Produktvorführungen, sondern legitimieren zur Wartung und Reparatur der im Vertrag geregelten Produkte.

2. Versorgungen mit Sondersteuerungen

Für die Versorgung mit sogenannten Sondersteuerungen gelten besondere Voraussetzungen. Unter einer Sondersteuerung versteht man die Trennung der Anzeigefunktion und Funktionstasten vom Eingabemedium (Joystick). Die Auswahl des Joysticks erfolgt je nach vorhandener motorischer Einschränkung sowie unter Berücksichtigung der krankheitsbedingten Veränderungen. Kriterien für die Auswahl sind dabei zum einen die für die Ansteuerung erforderliche Kraft und zum anderen die Positionierung (z. B. an der Armlehne, am Kinn, am Kopf oder an der Fußstütze).

Die Auswahl der geeigneten Sondersteuerung erfolgt nach eingehender Anamnese durch einen qualifizierten Mitarbeiter des Leistungserbringers, soweit zutreffend unter Einbindung des behandelnden Therapeuten. Nach der Erprobung der als geeignet befundenen Sondersteuerung wird diese zusammen mit der Dokumentation der Anamnese sowie der Erprobung veranschlagt.

Darüber hinaus verfügt der Leistungserbringer über folgende Ausstattung:

- Laptop oder Tablet / Smartphone mit der entsprechenden App (für LiNX®)
- Dongle bzw. Access Key
- PC Programmer (für R-NET®)

Die entstehenden Kosten sind mit der Vergütung nach Anlage 2a bis 2l abgegolten. Die AOK Bayern kann die Ausstattung überprüfen.

Räumliche und strukturelle Voraussetzungen

Es ist eine ausreichende Lagerfläche vorzuhalten, so dass alle vom Vertrag umfassten AOK-eigenen Hilfsmittel sachgerecht gelagert werden können. Das Lager muss ein geschlossener, abschließbarer, trockener (beheizbarer) Raum sein.

Für die Reinigung / Desinfektion von Hilfsmitteln ist ein geeigneter Reinigungsraum / Waschplatz vorzuhalten. Für wieder einsetzbare Produkte sind räumlich getrennte Lagerflächen für hygienisch bereits aufbereitete und nicht aufbereitete Produkte vorhanden. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im wiedereinsatzfähige Hilfsmittel der Anlagen 2a bis 2l nach den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten (Empfehlung der KRINKO beim Robert Koch-Institut und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte) unter Berücksichtigung der Herstellerangaben aufzubereiten.

Der Leistungserbringer hält dauerhaft nachfolgend aufgeführte Hilfsmittel (nicht aus dem Eigentum der Krankenkasse) zur leihweisen Überlassung bei Reparaturen vor:

Produktart	Bezeichnung
10.46.02.3	Gehwagen für Kinder
18.50.03.1	Adaptivfallrollstühle für Kinder und Jugendliche
18.50.03.6	Adaptivstarahmenrollstühle für Kinder und Jugendliche
18.50.05.0	Elektrollstuhl für Kinder
18.99.01.1	Buggys
18.99.01.2	Reha-Wagen
28.29.01.	Stehgerät

Um die Versorgung und den Service sicherzustellen sowie die erforderlichen Reparaturen sach- und fachgerecht ausführen zu können, hält der Leistungserbringer Ersatzteile auch in ausreichender Menge vor.

Anlage 2
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit dem
FAB

Preisvereinbarung

1. Der Vertrag regelt die Versorgung der Versicherten der AOK Bayern mit Hilfsmitteln der in den Anlagen 2a bis 2l genannten Produktarten einschließlich aller zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen. Die Anlagen 2a bis 2l regeln die Vergütung für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen. Dieser Vertrag regelt die Versorgung mit anspruchsberechtigten, versicherten Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Versorgung von Erwachsenen gelten gesonderte Verträge bzw. gesonderte Preisvereinbarungen.
2. Mit den in den Anlagen 2a bis 2l vereinbarten Vertragspreisen sind alle vertraglichen Pflichten und Nebenpflichten vorbehaltlich § 7 Abs. 3 abgegolten. Insbesondere sind die fachgerechte Versorgung mit den Hilfsmitteln und alle damit zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen wie Beratung, Ausprobieren, Anleitung, Anpassung, Porto, Fracht, Abgabe sowie Nachbetreuungen der Versicherten oder deren betreuenden Personen abgegolten.

§ 1 Leistungsbeschreibung

1. Der Vertrag regelt die Versorgung der Versicherten der AOK Bayern mit den in § 1 des Vertrages genannten und in den Anlagen 2a bis 2l aufgeführten rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder und Jugendliche einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen. Die Anlagen 2a bis 2l regeln die Vergütung für die im Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder und Jugendliche RT3 und in den Anlagen genannten Leistungen.
2. Bei Fortschreibungen in den Produktgruppen 04, 10, 18, 20, 22, 26, 28 und 33 des Hilfsmittelverzeichnisses des GKV-Spitzenverbandes sind Produkte neuer, in diesem Vertrag noch nicht aufgeführter Produktuntergruppen und/oder -arten mit Kostenvoranschlag zur Genehmigung bei der AOK Bayern einzureichen. Die Vertragspartner bemühen sich zeitnah Preise für neue Produktuntergruppen und/oder -arten zu vereinbaren.
3. Für die Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln gelten die Qualitätsstandards der Produktgruppen 04, 10, 18, 20, 22, 26, 28 und 33 des Hilfsmittelverzeichnisses des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen gemäß § 139 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Leistungserbringer liefert das Hilfsmittel nach Vorliegen einer ärztlichen Verordnung - und soweit vorgesehen - der Genehmigung der AOK Bayern an den Versicherten bzw. händigt ihm dieses aus, überlässt es ihm und gewährleistet eine einwandfreie Beschaffenheit sowie Betriebs- und Funktionsfähigkeit.
5. Mit der in den Anlagen 2a bis 2l vereinbarten Vergütung für das Produkt sind die im Vertrag beschriebenen Leistungen und alle im Zusammenhang mit der Versorgung stehenden Dienst- und Serviceleistungen abgegolten. Hierzu zählen insbesondere Beratung, Ausprobieren, Anleitung, Anpassung, Lieferung, Montage, Erprobung, Verpackungsmaterial, Fahrkosten, Abholung und ggf. Entsorgung sowie eine umfassende Einweisung und Nachbetreuung der Versicherten oder deren betreuenden Personen.

6. Ist bei einer Produktgruppe ein Abholpreis angegeben, ist der Leistungserbringer nicht zur Lieferung verpflichtet. Wünscht der Kunde eine Lieferung, gehen diese Kosten zu seinen Lasten. Der Versicherte ist vor bzw. bei Ordnungsannahme über die anfallenden Lieferkosten aufzuklären. Auf Anfrage kann die AOK Bayern ihre Versicherten über Leistungserbringer informieren, die kostenlos liefern.
7. Sind für Produktarten keine Vertragspreise vereinbart, sind die Preise der jeweils aktuellen Preislisten der Hersteller anzugeben.
8. In den Anlagen 2a bis 2l ist bei der jeweiligen Produktart beschrieben, welche Leistungen beinhaltet und welche Leistungen / Zubehörteile davon ausgenommen sind.
9. Die Anlage 2i regelt unter anderem die Versorgung mit Sitzschalenuntergestellen. Sofern ein Sitzschalenuntergestell für Versicherte benötigt wird, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gilt dieser Vertrag in diesem Fall auch für Erwachsene.
10. Die Anlage 2j und 2k regeln die Versorgung mit Stehhilfen für Kinder und Jugendliche. Die Versorgung mit Stehhilfen für Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist in einem eigenständigen Vertrag geregelt.
11. Sind Hilfsmittel oder Komponenten zu Hilfsmitteln auf Grund der Körpermaße eines Versicherten nicht standardmäßig bei den Herstellern erhältlich, sondern müssen beim Hersteller einzeln für den jeweiligen Versicherten gefertigt werden, spricht man vom sogenannten Sonderbau. Sind für Hilfsmittel einzelne Komponenten im Sonderbau erforderlich, gilt für diese ein Aufschlag von 35 % auf den tatsächlichen Einkaufspreis des Herstellers (vgl. Anlage 2a bis 2l). Soweit das Hilfsmittelkomplett im Sonderbau gefertigt werden muss, können bis zu einem Einkaufspreis von 10.000 € (netto) ein Aufschlag von 28 % angesetzt werden. Übersteigt der Einkaufspreis 10.000 € (netto) gilt ein pauschaler Aufschlag von 2.800,00 Euro. Der tatsächliche Einkaufspreis ist nachzuweisen.
12. Für konfigurierte bzw. speziell angepasste Hilfsmittel, die beim Hersteller bestellt werden müssen, erfolgt eine Vergütung in Höhe des genehmigten Betrages auch dann, wenn es dem Versicherten (z. B. wegen Tod des Versicherten) nicht mehr geliefert werden kann oder muss. Bei allen anderen Hilfsmitteln (z. B. Versorgungspauschalen, standardisierte Hilfsmittel) erfolgt in diesen Fällen keine Vergütung. Bei allen anderen Hilfsmitteln (z. B. Versorgungspauschalen, standardisierten Hilfsmitteln) erfolgt in diesen Fällen keine Vergütung. Soweit Hilfsmittel für den Wiedereinsatz angefordert wurden, kann der Leistungserbringer - unter Vorlage des MIP-Buchungsbeleges – die genehmigte Rechnungssumme abzüglich eines pauschalen Abschlags in Höhe von 50,00 Euro abrechnen.
13. Sofern eine Sondersteuerung für die Versorgung notwendig ist und kein geeignetes Hilfsmittel zum Wiedereinsatz zur Verfügung steht, ist der Elektrorollstuhl, an den der Anbau erfolgen soll, immer mit dem Standard-Joystick beim Hersteller zu bestellen. Entweder dient der Standard-Joystick als Begleitsteuerung oder ist für die Einlagerung des Elektrorollstuhls ohne Sondersteuerung vom Leistungserbringer vorzuhalten.
14. Bei der Neuanlage einer Sondersteuerung im Lagerverwaltungsprogramm MIP ist das Modell der Sondersteuerung, der Lieferant sowie die jeweilige MIP-Registernummer des Elektrorollstuhls, an dem die Sondersteuerung erstmals verbaut wurde, anzugeben.

§ 2 Neuverkauf / Wiedereinsatz

1. In den Anlagen 2a bis 2l ist angegeben, bei welchen Produktarten das sogenannte Kauf-Wiedereinsatzverfahren angewandt wird. In diesen Fällen wird bzw. bleibt die AOK Bayern Eigentümer der von ihr erworbenen Hilfsmittel. Im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgebotes gilt immer der Grundsatz Wiedereinsatz vor Neukauf.
2. Bevor ein wiedereinsatzfähiges Hilfsmittel von der AOK Bayern neu angeschafft wird, prüft der Leistungserbringer im MIP-System, ob ein geeignetes Hilfsmittel zum Wiedereinsatz zur Verfügung steht. Wird der AOK Bayern ein wiedereinsatzfähiges Hilfsmittel zum Neukauf angeboten, ist dem Kostenvoranschlag der MIP-Anfragebeleg beizufügen, aus dem hervorgeht, dass zum Zeitpunkt der Abfrage kein geeignetes Hilfsmittel aus den Lagerbeständen der Krankenkasse zur Verfügung stand.
3. Wird ein Hilfsmittel von der AOK Bayern neu gekauft, darf das Produktionsdatum des Hilfsmittels maximal 18 Monate zurückliegen.
4. Grundsätzlich gilt für die Wiedereinsatzpauschalen, dass kein Höchstpreis festgelegt ist. Die Wiedereinsatzkosten dürfen nicht mehr als 70 % der Kosten für ein gleiches neu zu kaufendes Hilfsmittel betragen.
5. Bei wiedereingesetzten Hilfsmitteln gewährt der Leistungserbringer eine Funktionsgarantie von sechs Monaten auf die in den Wiedereinsatzpauschalen definierten Leistungen und auf die im Rahmen des Wiedereinsatzes gelieferten Ersatz- und Zubehörteile. Innerhalb dieses Zeitraumes anfallende Reparaturen von Hilfsmitteln, die sich noch im Besitz des Versicherten befinden, können nicht abgerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Leistungserbringer den Schaden nicht zu vertreten hat. In den Anlagen können abweichende Regelungen definiert sein.
6. Die in den Anlagen 2a bis 2l aufgeführten Wiedereinsatzpauschalen beinhalten neben den dort angeführten Leistungen die Prüfung aller Funktionen, die für das Hilfsmittel spezifisch sind, eine Sichtprüfung, die nochmalige Reinigung / Desinfektion zur Lieferung, die Ermittlung aller zur Hilfsmittelversorgung notwendigen Parameter, die Beratung (auch vor Ort), die Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels durch qualifiziertes Fachpersonal (auch vor Ort), die Erstellung von Vorführ- oder ähnlichen Belegen, die Fahrkosten (bei Bedarf auch mehrfach), die Anforderung des Hilfsmittels und die Versandkosten (soweit nichts anders geregelt ist), die Auslieferung des Hilfsmittels, die Dokumentation und die Aushändigung der Bedienungsanleitung. Nicht beinhaltet sind Arbeitszeiten und Ersatzteile zur Instandsetzung und behindertengerechten Zurüstung - soweit nichts anders geregelt.
7. In den 2a bis 2l ist beim Neukauf und Wiedereinsatz bei der jeweiligen Produktart angegeben, welche Leistungen zusätzlich beinhaltet und welche Leistungen / Zubehörteile davon ausgenommen sind.
8. Der AOK Bayern bleibt es aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebotes vorbehalten, für Hilfsmittel, die in diesem Vertrag nicht mit Preisen geregelt oder für die Rabatte vereinbart sind, Alternativangebote einzuholen. Dem Erstanbieter wird eine Nachbesserungsmöglichkeit eingeräumt, es sei denn, es besteht der Verdacht, dass eine unwirtschaftliche (Über-)Versorgung angeboten wurde.
9. Die von diesem Vertrag umfassten wiedereinsetzbaren Hilfsmittel im Eigentum der AOK Bayern (MIP-pflichtige Hilfsmittel) werden über das Lagerverwaltungsprogramm MIP-Orthopädie abgewickelt. Das Verfahren ist in der Anlage 3 festgelegt.
10. Ist ein kasseneigenes Hilfsmittel aus dem Lager eines anderen Leistungserbringers für den Wiedereinsatz zu verwenden und dort anzufordern, wird die in den Anlagen 2a bis 2l vereinbarte Transportpauschale vergütet.
11. Neu anzuschaffende Hilfsmittel, die Eigentum der AOK Bayern werden, oder kasseneigene Hilfsmittel, die noch nicht im MIP-System registriert sind, werden vom Leistungserbringer mit der „AOK-Identifikationsnummer“ versehen, die den Leistungserbringern vom Dienstleistungszentrum (DLZ) Hilfsmittel der AOK Bayern in Wunsiedel zur Verfügung gestellt werden.

12. Die AOK-Identifikationsnummer ist bei allen Abrechnungsvorgängen für wiedereinsatzfähige Hilfsmittel im Segment EHI (gemäß Anlage 1 zum Datenaustausch nach § 302 Abs. 2 SGB V) anzuliefern.
13. Ist das geeignete, von der AOK Bayern neu zu kaufende Hilfsmittel nicht vorrätig, beschafft es der Leistungserbringer unverzüglich. Bis zur Auslieferung stellt er dem Versicherten bei Bedarf ein geeignetes Standardhilfsmittel kostenlos zur Verfügung. Ansonsten hat er den Auftrag unverzüglich an die AOK Bayern zurückzugeben.
14. Im Rahmen des Wiedereinsatzes von Hilfsmitteln der Produktarten 04.40.04.0, 18.99.01.2, 26.11.05.0 sowie der 28.29.02.0-2 sind gemäß der Herstellervorgaben sowohl die Bezüge als auch die Polster auszutauschen. Sofern Schrägliegebretter der 28.29.02. einen Skaibezug besitzen, erfolgt kein Austausch, sondern eine Wischdesinfektion. Der Austausch der Polster erfolgt grundsätzlich immer erst bei einem Anwenderwechsel. Sofern zukünftig Methoden / Prozesse zur validen Aufbereitung zur Verfügung stehen, kann statt des Austausches auch eine Aufbereitung der Bezüge / Polster erfolgen. Stehstände der Produktarten 28.29.01.0-3 sind im Rahmen einer Wischdesinfektion bei Anwenderwechsel zu reinigen.

§ 3 Instandsetzungen und Instandhaltungen

1. Reparaturen über einem Betrag von 300,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer bei manuell betriebenen Hilfsmitteln bzw. über einem Betrag von 500,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer bei elektrisch betriebenen Hilfsmitteln bedürfen immer einer Genehmigung. Bei unaufschiebbaren, genehmigungspflichtigen Reparaturen kann der Leistungserbringer die Durchführung mit der AOK Bayern vorab telefonisch klären. Die AOK Bayern kann Reparaturen jederzeit überprüfen und, insbesondere bei Garantieansprüchen, zu Unrecht abgerechnete Kosten zurückfordern.
2. Für Reparaturen ist keine ärztliche Verordnung erforderlich. Vor der Durchführung einer Reparatur ist der Leistungserbringer verpflichtet, auf etwaige Garantieansprüche zu achten. § 9 des Vertrages gilt entsprechend.
3. Reparaturen sind in eigener Werkstatt durchzuführen; Hilfsmittel, die nicht selbst repariert werden können oder für die keine Lieferberechtigung besteht, dürfen nicht abgegeben bzw. repariert werden. Der Leistungserbringer hat einen Nachweis mit entsprechender Begründung zu erbringen, dass die Reparatur nicht von ihm selbst durchgeführt werden durfte. Eine Reparatur durch den Hersteller (Fremdreparaturen) ist somit nur zulässig, wenn der Hersteller eine Reparatur seiner Produkte durch Dritte ausdrücklich untersagt. Bieten die Hersteller Schulungen für Mitarbeiter an, die zur selbständigen Reparatur berechtigen, ist eine Fremdreparatur nicht zu Lasten der AOK Bayern auszuführen. Ein Duplikat der Herstellerrechnung bzw. des Kostenvoranschlages des Herstellers ist dem Kostenvoranschlag bzw. bei genehmigungsfreien Reparaturen der Rechnung beizulegen. Die Händler rabatte sind an die AOK weiter zu geben, d.h. es werden die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen (inkl. Transportkosten vom Hersteller zum Leistungserbringer). Als Aufschlag können 150,00 € angesetzt werden. Mit diesem Aufschlag sind die Kosten für die Fracht (Versand zum und vom Hersteller), der Arbeitsaufwand (Verwaltung, Abholung, Verpackung, Versand, Rücklieferung an den Versicherten) des Leistungserbringers abgegolten.
4. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, Reparatur-, Ersatz- und Zubehörteile in ausreichender Menge für die von ihm gelieferten Hilfsmittel im Standardbereich, gemäß der Anlage 1 (Räumliche und strukturelle Voraussetzungen) vorzuhalten. Anfallende Instandsetzungen sind kurzfristig und sachgerecht auszuführen; dabei ist das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten.

5. Können Reparaturen nicht zeitnah ausgeführt werden, so hat der Leistungserbringer aus seinem Bestand ein gleichwertiges Ersatzhilfsmittel (aus dem Standardbereich) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
6. Die AOK Bayern erhält vom Leistungserbringer einen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt oder vermutet wird, der auf unsachgemäße Behandlung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist.
7. Notwendige Reparaturen werden der AOK Bayern vom Leistungserbringer nach Material und Zeitaufwand (Arbeitswerten) detailliert veranschlagt bzw. abgerechnet. Die AOK Bayern behält sich eine sachliche und rechnerische Überprüfung vor.
8. Bei allen Abrechnungen von Reparaturen von MIP-pflichtigen Hilfsmitteln ist ein MIP-Kostenerfassungsbeleg erforderlich (Anlage 3).
9. Instandhaltungsmaßnahmen gemäß den Herstellervorgaben sind immer genehmigungspflichtig.

§ 4 Rückholung und Lagerung von Hilfsmitteln

1. Benötigt der Versicherte das im Eigentum der AOK Bayern stehende Hilfsmittel nicht mehr, holt es der Leistungserbringer nach Information durch die AOK oder des Versicherten / Angehörigen / Betreuer innerhalb von 14 Tagen zurück, soweit nichts Anderes vorgesehen ist. Wird bei der Rückholung festgestellt, dass Teile an dem Hilfsmittel fehlen, dokumentiert und meldet der Leistungserbringer dies mit der in Anlage 3 beschriebenen Meldung an die MIP-Administration. Der Leistungserbringer stellt den Zustand des Hilfsmittels fest und teilt innerhalb von fünf Arbeitstagen mit, ob es auszusondern ist. Bei der Aussonderung ist die Zustimmung der AOK Bayern erforderlich. Hierzu ist das im MIP-System zur Verfügung gestellte Formular korrekt und vollständig ausgefüllt an die MIP-Administration der AOK Bayern zu übermitteln. Für unvollständige Anträge kann keine Aussonderung bewilligt werden. Erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen keine Rückmeldung durch die AOK Bayern, gilt der Aussonderungsantrag als bewilligt.
2. Den Mitarbeitern der AOK Bayern oder der von ihr beauftragten Personen ist der uneingeschränkte Zugriff auf ihr Eigentum zu gewähren.
3. Die wiederverwendbaren Hilfsmittel sind gereinigt, desinfiziert, ordnungsgemäß aufbereitet, sach- und fachgerecht einzulagern. Die Reinigung und Aufbereitung hat unter Berücksichtigung der maßgebenden Hygienebestimmungen zu erfolgen. Die Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ des Robert-Koch-Instituts (RKI) ist zu beachten.
4. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Hilfsmittel der AOK Bayern, die durch ihn geliefert wurden und nicht mehr benötigt werden, auf Lager zu nehmen. Sofern das Hilfsmittel nicht durch ihn geliefert wurde, besteht keine Rückholverpflichtung.
5. Wird ein Hilfsmittel zurückgeholt, kann entweder eine Rückholpauschale oder eine Verschrotungspauschale abgerechnet werden. Die Rückholpauschale beinhaltet immer die Rückholung, Bewertung, Reinigung, Desinfektion, hygienische Aufbereitung, Einlagerung mit Fotodokumentation (hinten, vorne, links, rechts), Lagerhaltung, die Bestandsführung (MIP-Verwaltung), bei Sondersteuerungen die Transportbox sowie alle weiteren im Zusammenhang mit der Einlagerung verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten soweit in den Preisblättern nichts Anderweitiges geregelt ist. Die Abrechnung der in den Anlage 2a bis 2n festgelegten Rückholpauschalen bedarf keiner Genehmigung. Wird ein Hilfsmittel ausgesondert, kann die Rückholpauschale nicht zusätzlich berechnet werden.

6. Die Verschrottungspauschalen, beinhalten die Rückholung und Bewertung des Hilfsmittels, die Bestandsführung (MIP-Verwaltung) und alle damit im Zusammenhang anfallenden Aufgaben und Tätigkeiten sowie sämtliche Kosten zur umwelt- und fachgerechten Entsorgung des Hilfsmittels. Das Hilfsmittel ist dem Versorgungskreislauf für eine weitere Verwendung zu entziehen. Die Abrechnung der in den Anlagen 2a bis 2l vereinbarten Vergütung für die Aussonderung (Verschrottungspauschale) bedarf der Genehmigung. (bei Freigabe des MIP-Kostenverfassungsbeleg "Verschrottung" durch die MIP-Administration der AOK Bayern gilt die Verschrottung als genehmigt).
7. Die Einlagerung einer Sondersteuerung gemäß der Anlage 2f hat in Kunststoffboxen (Transportboxen) zu erfolgen, die für den Versand geeignet sind. Die Kosten der Transportbox sind mit der Rückholpauschale abgegolten. Von allen eingelagerten Teilen ist eine Fotodokumentation zu erstellen (Front, Heck sowie beide Seiten). Alle Bestandteile der Sondersteuerung (Eingabemedium, Omni, Halterungen der Omni, Halterungen des Joysticks, Buttons) sind zusammen einzulagern.

Anlage 2a
zum Vertrag zur Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Badeliegen der Produktuntergruppe 04.04.03.
Versorgungsbereich 04B

Produktgruppe	04 Badehilfen			
Produktart	04.40.03.5			
Produktbezeichnung	Duschstühle für Kinder und Jugendliche			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	180,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	12 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	12 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 04.00.99.9987			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie nach § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2a
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Badeliegen der Produktuntergruppe 04.04.04.
Versorgungsbereich 04B

Produktgruppe	04 Badehilfen			
Produktart	04.40.04.0			
Produktbezeichnung	Badeliegen			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	120,00 € zzgl. Arbeitszeiten und Ersatzteile	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	15 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	15 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 04.00.99.9987			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie nach § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. Die Bezüge und Polster sind bei Anwenderwechsel auszutauschen. Sofern künftig Methoden / Prozesse zur validen Aufbereitung zur Verfügung stehen, kann statt des Austausches auch eine Aufbereitung der Bezüge / Polster erfolgen.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2a
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit dem FAB
Vergütung für Reparaturen und Arbeitszeit von Bade- und Duschhilfen der PG 04

Kassenspez. Abrechnungsnummer	Beschreibung	Verwendungskenn- zeichen	Preis in EUR	MwSt.
04.00.99.9901	Arbeitszeit je Minute	01,07	0,88 €	1 / 2
04.00.99.0049	Abrechnungsposition für Ersatzteile bei Reparaturen (nur zu verwenden für Ersatzteile, nicht für Arbeitszeit)	01,12	*	1 / 2
04.99.99.0001	Abrechnungsposition für Zubehör (nur zu verwenden für Zubehör, nicht Arbeitszeit)	01,12	*	1 / 2
04.00.99.9903	An- und Abfahrtpauschale (pro Reparaturfall einmal abrechenbar)	01	40,00 €	1 / 2
04.00.99.9905	Abschlag für nicht ausgelieferte, zum Wiedereinsatz vorbereitete Hilfsmittel	02	-50,00 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

*Für Ersatz- und Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei einem Wiedereinsatz sowie im Rahmen einer Versorgungspauschale ein Rabatt von 10 % gewährt. Beim Kauf eines Hilfsmittels gilt immer der für den Neuverkauf vereinbarte Rabattsatz.

Für Ersatz- und Zubehörteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist dem Kostenvoranschlag beizulegen).

Anlage 2b
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Gehwagen für Kinder der Produktuntergruppe 10.46.02.
Versorgungsbereich 10B / 10B11

Produktgruppe	10 Gehhilfen			
Produktart	10.46.02.3			
Produktbezeichnung	Gehwagen für Kinder			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	120,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	15 %			
Rabatt für Zubehör- und Er- satzteile	15 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 10.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie nach § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2b
zum Vertrag zur Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Reparaturen und Arbeitszeit von Gehilfen der PG 10

Kassenspez. Abrechnungsnummer	Beschreibung	Verwendungs- kennzeichen	Preis in EUR	MwSt.
10.00.00.9901	Abrechnungsposition für Zubehör (nur zu verwenden für Zubehör, nicht Arbeitszeit)	01,12	*	1 / 2
10.00.99.0001	Bowdenzug	01,12	8,00 €	1 / 2
10.00.99.0002	Bowdenzug erneuern	01,07	12,45 €	1 / 2
10.00.99.9905	Abschlag für nicht ausgelieferte, zum Wie- dereinsatz vorbereitete Hilfsmittel	02	- 50,00 €	1 / 2
10.00.99.0049	Abrechnungsposition für Ersatzteile bei Re- paraturen (nur zu verwenden für Ersatzteile, nicht für Arbeitszeit)	01,12	10 %	1 / 2
10.00.99.9903	An- und Abfahrtpauschale bei Reparatur (pro Reparaturfall nur einmal ansetzbar) nur ansetzbar, wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht bei Reparaturen z.B. im Betrieb sofern bei einem Versicherten gleichzeitig mehrere Hilfsmittel repariert werden, kann die Pauschale nur einmal angesetzt werden	01	40,00 €	1 / 2
10.00.99.9901	Arbeitszeit je Minute	01,07	0,88 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

*Für Ersatz- und Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei einem Wiedereinsatz sowie im Rahmen einer Versorgungspauschale ein Rabatt von 10 % gewährt. Beim Kauf eines Hilfsmittels gilt immer der für den Neuverkauf vereinbarte Rabattsatz.

Ersatz- und Zubehörteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist dem Kostenvoranschlag beizulegen).

Anlage 2c
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Dusch-/Toilettenrollstühle für Kinder der Produktuntergruppe 18.46.01.
Versorgungsbereich 18B / 18B11

Produktgruppe	PG 18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.46.01.5-6			
Produktbezeichnung	Dusch-/Toilettenrollstühle für Kinder und Jugendliche, Dusch-/Toilettenrollstühle für Kinder und Jugendliche mit multifunktionaler Sitzeinheit			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)	Nach Kosten-voranschlag	Verwendungs-kennzeichen 00	Nach Kosten-voranschlag	Verwendungs-kennzeichen 02
Rabatt				
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile				
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs-kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs-kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs-kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie nach § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2c
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Toilettenrollstühle für Kinder der Produktuntergruppe 18.46.02.
Versorgungsbereich 18B / 18B11

Produktgruppe	PG 18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.46.02.3-4			
Produktbezeichnung	Toilettenrollstühle für Kinder und Jugendliche, Toilettenrollstühle für Kinder und Jugendliche mit multifunktionaler Sitzeinheit			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)	Nach Kosten- voranschlag	Verwen- dungskenn- zeichen 00	Nach Kosten- voranschlag	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt				
Rabatt für Zubehör- und Er- satzteile				
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie nach § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2c
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Duschrollstühle für Kinder und Jugendliche der Produktuntergruppe
18.46.03.
Versorgungsbereich 18B / 18B11

Produktgruppe	PG 18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.46.03.5-6			
Produktbezeichnung	Duschrollstühle für Kinder und Jugendliche, Duschrollstühle für Kinder und Jugendliche mit multifunktionaler Sitzeinheit			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)	Nach Kosten- voranschlag	Verwen- dungskenn- zeichen 00	Nach Kosten- voranschlag	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt				
Rabatt für Zubehör- und Er- satzteile				
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9986			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie nach § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2c
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Adaptivrollstühle für Kinder der Produktuntergruppe 18.50.03.
Versorgungsbereich 18A / 18A11

Produktgruppe	PG 18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.50.03.1			
Produktbezeichnung	Adaptivfaltrollstühle für Kinder und Jugendliche			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz Bei Bedarf: inkl. Bereifung und. Montage; inkl. Armlehnenpolster und Montage	
Betrag (netto)		Verwendungs-kennzeichen 00	200,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen	Verwendungs-kennzeichen 02
Rabatt	25 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	25 %		10 %	
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9988			80,00 €	Verwendungs-kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs-kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs-kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / 5 Jahre Garantie auf den Rahmen		6 Monate Funktionsgarantie nach § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. Sofern die Versorgung eines Erwachsenen mit einem Kindermobdel erforderlich ist, gelten die vertraglich vereinbarten Konditionen auch für eine Erwachsenen-Versorgung.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2c
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Adaptivrollstühle für Kinder der Produktuntergruppe 18.50.03.
Versorgungsbereich 18A / 18A11

Produktgruppe	PG 18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.50.03.2			
Produktbezeichnung	Spezialrollstühle zur aktiven Nutzung durch Kinder			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz Bei Bedarf: inkl. Bereifung und. Montage; inkl. Armlehnenpolster und Montage	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	200,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	18 %			
Ausnahme: Produkte ohne Kantelung	25 %			
Rabatt für Zubehör- und Er- satzteile	18 % bzw. 25 % bei Produkten ohne Kantelung		10 %	
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9988			80,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie nach § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2c
zum Vertrag zur Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Adaptivrollstühle für Kinder der Produktuntergruppe 18.50.03.
Versorgungsbereich 18A / 18A11

Produktgruppe	PG 18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.50.03.6			
Produktbezeichnung	Adaptivstarrrahmenrollstühle für Kinder und Jugendliche			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz Bei Bedarf: inkl. Bereifung und. Montage; inkl. Armlehnenpolster und Montage	
Betrag (netto)		Verwendungskennzeichen 00	200,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen	Verwendungskennzeichen 02
Rabatt	25 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	25 %		10 %	
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9988			80,00 €	Verwendungskennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungskennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungskennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / 5 Jahre Garantie auf den Rahmen		6 Monate Funktionsgarantie nach § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. Sofern die Versorgung eines Erwachsenen mit einem Kindermodell erforderlich ist, gelten die vertraglich vereinbarten Konditionen auch für eine Erwachsenen-Versorgung.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2c
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Elektrorollstühle für Kinder der Produktuntergruppe 18.50.05.
Versorgungsbereich 18A / 18A11

Produktgruppe	PG 18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.50.05.0-1			
Produktbezeichnung	Elektrorollstühle für Kinder			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz bei Bedarf: inkl. Bereifung und Montage; inkl. Armlehnenpolster und. Montage	
Betrag (netto)		Verwen- dungskenn- zeichen 00	300,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen	Verwen- dungskenn- zeichen 02
Rabatt	28 %			
Rabatt für Zubehör- und Er- satzteile	28 %		10 %	
MwSt	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9989			90,00 €	Verwen- dungskenn- zeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwen- dungskenn- zeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwen- dungskenn- zeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie nach § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Sofern eine Sondersteuerung an den Elektrorollstuhl montiert werden muss, gilt die Regelung gemäß Anlag 2e. Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2d
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Vorspann-/Einhängefahrräder mit Handkurbelantrieb für Kinder und Jugendliche der Produktuntergruppe 18.51.04.
Versorgungsbereich 18A / 18A11

Produktgruppe	PG 18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.51.04.0			
Produktbezeichnung	Vorspann-/Einhängefahrräder mit Handkurbelantrieb für Kinder und Jugendliche			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungskennzeichen 00	300,00 €	Verwendungskennzeichen 02
Rabatt	15 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	15 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 18.00.99.9988			80,00 €	Verwendungskennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungskennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungskennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie nach § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2e
zum Vertrag zur Versorgung mit reha-technischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Buggys/Reha-Karren der Produktuntergruppe 18.99.01.
Versorgungsbereich 18A / 18A11

Produktgruppe	PG 18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.99.01.1			
Produktbezeichnung	Buggys			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungskennzeichen 00	120,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteile	Verwendungskennzeichen 02
Rabatt	18 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	18 %		10 %	
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9988			80,00 €	Verwendungskennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungskennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungskennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie nach § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Die Versicherten haben ggf. einen Eigenanteil zu leisten. Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig Die Bezüge und Polster sind bei Anwenderwechsel auszutauschen.. Sofern künftig Methoden / Prozesse zur validen Aufbereitung zur Verfügung stehen, kann statt des Austausches auch eine Aufbereitung der Bezüge / Polster erfolgen.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2e

**zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB**

**Vergütung für Buggys/Reha-Karren der Produktuntergruppe 18.99.01.
Versorgungsbereich 18A / 18A11**

Produktgruppe	PG 18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.99.01.2			
Produktbezeichnung	Reha-Wagen			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	120,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteile	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	18 %			
Rabatt für Zubehör- und Er- satzteile	18 %		10 %	
MwSt.	2		1	
Transportpauschale 18.00.99.9988			80,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie nach § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Die Versicherten haben ggf. einen Eigenanteil zu leisten. Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig Die Bezüge und Polster sind bei Anwenderwechsel auszutau- schen. Sofern künftig Methoden / Prozesse zur validen Aufberei- tung zur Verfügung stehen, kann statt des Austausches auch eine Aufbereitung der Bezüge / Polster erfolgen.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2f
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln RT3 mit dem FAB

Vergütung für Sondersteuerungen von Elektrorollstühle
der Produktuntergruppe 18.99.99.
Versorgungsbereich 18A / 18A11

Produktgruppe	18 Krankenfahrzeuge			
Produktbeschreibung	Sondersteuerungen für Elektrorollstühle			
Art der Sondersteuerung nach Anwendungsort	Kopfsteuerung 18.00.99.0701			
	Saug-Blas-Steuerung 18.00.99.0702			
	Augensteuerung 18.00.99.0703			
	Handsteuerung / Kinnsteuerung / Tischmittel-Steuerung 18.00.99.0704			
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf inkl. notwendiger Adaptionen sowie inkl. notwendiges Zubehör		Wiedereinsatz zzgl. Arbeitszeit für Montage	
Betrag	28 %, sofern die Steuerung als Einheit zum Elektrollstuhl veranschlagt wird 10 %, sofern die Sondersteuerung nachträglich angebaut wird oder bei einem Drittanbieter bestellt	Verwendungskennzeichen 00 Verwendungskennzeichen 04	130,00 €	Verwendungskennzeichen 02
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	10 %		10 %	
Programmierpauschale 18.00.99.0705	250,00 € inkl. An- und Abfahrt sowie folgender Punkte: 1. Programmierung der Sondersteuerung am Elektrorollstuhl Individuelle Kalibrierung der Sondersteuerung/des Eingabegerätes auf den Versicherten Ermittlung und Einstellung individueller Fahrparameter (z.B. Beschleunigung			

	etc.) 4. Ggf. Korrektur der individuellen Fahrparameter nach 1-4 Wochen Programmierung individuell belegbarer Tasten und Buttons (z.B. Memory-Funktionen) Ggf. Ermitteln und Programmieren der individuellen Stehkurve für den Kunden Die Programmierpauschale ist nur von Leistungserbringern ansetzbar, welche die Versorgung eigenständig ausführen. Auf Anforderung der AOK ist die individuelle Programmierung (Programmierungsdatei) nachzuweisen.		
MwSt.	1 / 2	1	
Transportpauschale 18.00.99.9985		20,00 €	Verwendungskennzeichen 02
Rückholpauschale		40,00 €	Verwendungskennzeichen 18
Verschrottungspauschale		30,00 €	Verwendungskennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantien	6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Sofern die Steuerung als Einheit mit dem Elektrollstuhl bestellt wird, ist immer der Standard-Joystick (LED-Joystick) mit zu bestellen (entweder zur Verwendung als Begleitsteuerung oder zur Vorhaltung für die Einlagerung des Elektrollstuhls ohne Sondersteuerung). Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. Die Sondersteuerung besteht immer aus dem Eingabegerät sowie ggf. dem Omni-Display, ggf. den dazugehörigen Halterungen sowie ggf. Pico- oder Buddy-Buttons. Die Einlagerung hat gemäß § 4 Abs. 7 der Anlage 2 zu erfolgen.		
MIP	Ja		

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2g
zum Vertrag zur Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Rollstuhlzubehör

Produktgruppe	18 Krankenfahrzeuge			
Produktart	18.99.09.0			
Produktbezeichnung	Rollstuhlzubehör			
HMVZ-Nummer / kassenspezifische Abrechnungsnum- mer	Bezeichnung	Preis in EUR	Verwendungs- kennzeichen	MwSt.
18.99.99.0999	Abrechnungsposition für Zubehör, soweit nicht nachstehend geregelt (nur zu verwenden für Zubehör, nicht Arbeitszeit)	*	01,12	1 / 2
18.00.99.0801	Therapietische für Rollstühle für Kin- der (alle Arten und Ausführungen, kein Wiedereinsatz)	Grundrabatt des Rollstuhls / 10 % bei einer Zurüstung im Rahmen des Wiedereinsatz- zes	01,12	1 / 2
18.99.99.0905	Sicherheitsgurt	15,00 €	01,12	1 / 2
18.99.99.0909	Stockhalter	15,00 €	01,12	1 / 2
18.00.99.0903	Speichenschutz (Stück) alle Größen und Ausführungen	40,00 €	01,12	1 / 2
18.00.99.0905	Sitzkissen (Standard bis 6 cm ein- schl. Bezug, alle Größen)	Grundrabatt des Rollstuhls / 10 % bei einer Zurüstung im Rahmen des Wiedereinsatz- zes	01,12	1 / 2
18.00.99.0906	Rückenkissen	Grundrabatt des Rollstuhls / 10 % bei einer Zurüstung im Rahmen des Wiedereinsatz- zes	01,12	1 / 2

18.00.99.0039	Greifreifenüberzüge Silikon alle Arten und Größen je Stück inkl. Montage	30,00 €	01,12	1 / 2
18.99.99.0910	Rollstuhlschlupfsack max. Zuschuss <u>inkl. MwSt.</u>	125,00 €	01,12	1 / 2
18.00.99.0904	Luftpumpe	2,00 €	01,12	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

*Für Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei Versorgungen innerhalb einer Versorgungspauschale und bei einem Wiedereinsatz ein Rabatt von 10 % gewährt.

Anlage 2g
zum Vertrag zur Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Arbeitszeit bei Reparaturen an manuell und elektrisch betriebenen Kranken-
fahrzeugen für Kinder und Jugendliche

Kassenspez. Abrech- nungsposition	Beschreibung	Verwendungs- kennzeichen	Preis in EUR	MwSt.
18.00.99.9901	Arbeitszeit je Minute	01,07	0,88 €	1 / 2
18.00.99.9903	An- und Abfahrtspauschale (pro Reparaturfall einmal abrechenbar), nur ansetzbar, wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht bei Reparaturen z.B. im Betrieb	01	40,00 €	1 / 2
18.00.99.9911	Aufschlag für Fremdreparatur	01,12	150,00 €	1 / 2
18.00.99.0501	Abschlag für nicht ausgelieferte, zum Wiedereinsatz vor- bereitete Hilfsmittel	02	-50,00 €	1 / 2
18.00.99.9904	Notdienstpauschale Nur abrechenbar für absolut unaufschiebbare Reparatur- einsätze (aus Sicht des Leistungserbringers) außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr) mit ausführlicher, plausibler Be- gründung und Angabe der Uhrzeit, wann der Notruf des Versicherten eingegangen ist.	01	70,00 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2g
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Zubehör- und Ersatzteile von manuell betriebenen Rollstühle

Kassenspez. Abrechnungsposition	Bezeichnung	Verwendungs- kennzeichen	Preis in EUR	MwSt.
18.00.99.0001	Lenkrad, alle Größen, luftbereift o. pannensicher (Kompletttrad); gilt auch bei Austausch von Decke u./o. Schlauch, Kugellager u./o. Achse u. Konus	01,12	18,00 €	1 / 2
18.00.99.0003	Antriebsrad Decke bei Luftbereifung, manuell betriebene/angetriebene Rollstühle, alle Arten und Größen	01,12	5,00 €	1 / 2
18.00.99.0009	Antriebsrad Schlauch, manuell betriebene/angetriebene Rollstühle, alle Arten und Größen	01,12	4,00 €	1 / 2
18.00.99.0020	Antriebsrad PU-Bereifung	01,12	22,00 €	1 / 2
18.00.99.0023	Hochdruckbereifung (nur für Adaptivrollstühle)	01,12	19,00 €	1 / 2
18.00.99.0050	Schwalbe Marathon-Bereifung	01,12	29,00 €	1 / 2
18.00.99.0060	Antriebsrad komplett	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0061	Steckachse	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0040	Bremshebelverlängerung für manuell betriebene Rollstühle, alle Arten und Ausführungen je Stück	01,12	8,00 €	1 / 2
18.00.99.0041	Kompaktbremse; Druckbremse; Kniehebelbremse; Trommelbremse je Stück	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0074	Bowdenzug	01,12	8,00 €	1 / 2
18.00.99.0016	Sitzgurt (Sitzbespannung) für Standard- und Leichtgewichtsfaltfahrer komplett, alle Arten und Ausführungen	01,12	10 % Rabatt	1 / 2

18.00.99.0063	Sitzpolster (bei Rollstühlen mit Sitzkantelung)	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0064	Bezug für Sitzpolster	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0017	Rückengurt (Rückenbespannung) für Standard- und Leichtgewichtsfaltfahrer komplett, alle Arten und Ausführungen	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0065	Rückenpolster (bei Rollstühlen mit Sitzkantelung)	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0066	Bezug für Rückenpolster	01,12	10 % Rabatt	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2g
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Zubehör- und Ersatzteile für manuell betriebenen Rollstühle

Kassenspez. Abrechnungsnummer	Bezeichnung	Verwendungs- kennzeichen	Preis in EUR	MwSt.
18.00.99.0062	Seitenteil	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0015	Armlehnenpolster	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0072	Abduktionskeil	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0073	Gasdruckfeder	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0068	Beinstütze (komplett, Oberteil, Unterteil, Fußbrett, Fußplatte oder Wadenplatte)	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0018	Wadenband, -platte	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0075	Auftrittkappen, Bremshebelgriffe, Schiebegriffe, Auftrittgummi, Abdeckkappen je Stück	01,12	3,00 €	1 / 2
18.99.99.0408	Kippstütze	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0069	Kopfstütze ggf. inkl. Kopfstützenhalterung oder Montageset (sofern die Halterung nicht bei der Kopfstütze dabei ist, kann diese über sonstiges Zubehör abzgl. 10 % Rabatt angesetzt werden)	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0070	Bezug für Kopfstütze	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0103	Kunststoffeimer standard mit Deckel für Toilettenstuhl	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0049	Sonstige Ersatzteile (die Reparatur ist zu spezifizieren)	01,12	10 % Rabatt	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Für Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei Versorgung innerhalb einer Versorgungspauschale und bei einem Wiedereinsatz ein Rabatt von 10 % gewährt.

Für Zubehör- und Ersatzteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Herstellerrechnung ist dem Kostenvoranschlag bzw. der Abrechnung beizulegen).

Anlage 2g
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit FAB

Vergütung für die Arbeitszeit von Reparaturen an manuell betriebenen Rollstühle
(Arbeitswerte)

Kassenspez. Abrech- nungsnum- mer	Bezeichnung	Verwendungs- kennzeichen	Min.	Preis in EUR	MwSt.
18.00.99.1001	Lenkrad aus-/einbauen; gilt auch für Decke u./o. Schlauch, Kugellager u./o. Achse u. Konus erneuern	01,07	5	4,40 €	1 / 2
18.00.99.1007	Lenkradgabel aus-/einbauen inkl. Radde-/montage	01,07	30	26,40 €	1 / 2
18.00.99.1009	Lenkrad Castorbuchse, Spur, Sturz, Nachlauf einstellen	01,07	20	17,60 €	1 / 2
18.00.99.1010	Lenkrad Kugellager Lenkradgabel wechseln inkl. Lenkradgabelde-/montage und sämtlicher Einstellarbeiten (pro Seite)	01,07	30	26,40 €	1 / 2
18.00.99.1005	Antriebsrad Decke u./o. Schlauch Antriebsrad aus-/einbauen inkl. Antriebsradde-/montage	01,07	25	22,00 €	1 / 2
18.00.99.1006	Antriebsrad Kugellager u./o. Achse u. Konus erneuern inkl. Antriebsradde-/montage und sämtlicher Einstellarbeiten (pro Seite)	01,07	30	26,40 €	1 / 2
18.00.99.1013	Antriebsrad zentrieren	01,07	30	26,40 €	1 / 2
18.00.99.1014	Antriebsrad Achsblock aus-/einbauen inkl. Radde-/montage (pro Seite)	01,07	15	13,20 €	1 / 2
18.00.99.1015	Antriebsrad Greifreifen aus-/einbauen inkl. Radde-/montage	01,07	35	30,80 €	1 / 2
18.00.99.1050	Speichenschutz de-/montieren inkl. Antriebsrad de-/montieren	01,07	15	13,20 €	1 / 2
18.00.99.1036	Seitenteilverriegelung erneuern inkl. Seitenteil aus-/einbauen	01,07	10	8,80 €	1 / 2
18.00.99.1037	Seitenteilfüllung erneuern inkl. Seitenteil aus-/einbauen	01,07	20	17,60 €	1 / 2
18.00.99.1039	Seitenteile Armlehnenpolster erneuern inkl. Seitenteil aus-/einbauen	01,07	10	8,80 €	1 / 2
18.00.99.1016	Druckbremse aus-/einbauen inkl. einstellen	01,07	15	13,20 €	1 / 2

18.00.99.1017	Bremsbelag (Druckbremse) aus-/einbauen inkl. Einstellung	01,07	10	8,80 €	1 / 2
18.00.99.1019	Bremshebelgriff (Gummi) erneuern	01,07	6	5,28 €	1 / 2
18.00.99.1020	Bremse Druckbremse einstellen	01,07	5	4,40 €	1 / 2
18.00.99.1022	Trommelbremsbeläge erneuern incl. Radde-/montage	01,07	30	26,40 €	1 / 2
18.00.99.1023	Bremse Bowdenzug/Zugstange TB aus-/einbauen inkl. Einstellung	01,07	20	17,60 €	1 / 2

Anlage 2g
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit FAB

Vergütung für die Arbeitszeit für Reparaturen an manuell betriebenen Rollstühle
(Arbeitswerte)

Kassenspez. Abrech- nungsnummer	Bezeichnung	Verwendungs- kennzeichen	Min.	Preis In EUR	MwSt.
18.00.99.1026	Trommelbremsen einstellen	01,07	10	8,80 €	1 / 2
18.00.99.1027	Sitzgurt (=Sitzbespannung) aus-/einbauen	01,07	20	17,60 €	1 / 2
18.00.99.1069	Sitzpolster (bei Rollstühlen mit Sitzkantelung) aus-/einbauen	01,07	20	17,60 €	1 / 2
18.00.99.1070	Sitzpolster (bei Rollstühlen mit Sitzkantelung), Bezug erneuern inkl. Aus-/Einbau des Sitzpolsters	01,07	15	13,20 €	1 / 2
18.00.99.1028	Rückengurt (=Rückenbespannung) lang o. kurz aus-/einbauen	01,07	30	26,40 €	1 / 2
18.00.99.1071	Rückenpolster (bei Rollstühlen mit Sitzkantelung) aus-/einbauen	01,07	15	13,20 €	1 / 2
18.00.99.1072	Rückenpolster (bei Rollstühlen mit Sitzkantelung) Bezug erneuern inkl. Aus-/Einbau des Rückenpolsters	01,07	20	17,60 €	1 / 2
18.00.99.1040	Beinstütze komplett erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	10	8,80 €	1 / 2
18.00.99.1041	Beinstützenoberteil erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	10	8,80 €	1 / 2
18.00.99.1042	Beinstützenunterteil erneuern inkl. aus-/einbauen und ggf. Fußplattentausch	01,07	15	13,20 €	1 / 2
18.00.99.1043	Beinstützenverriegelung erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	10	8,80 €	1 / 2
18.00.99.1045	Beinstütze Fußplatte erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	5	4,40 €	1 / 2
18.00.99.1048	Wadenplatte erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	10	8,80 €	1 / 2
18.00.99.1030	Seitenrahmen aus-/einbauen inkl. Sitz- u. Rückende-/montage	01,07	50	44,00 €	1 / 2
18.00.99.1032	Kreuzstrebe aus-/einbauen inkl. Sitz- u. Rückende-/montage	01,07	60	52,80 €	1 / 2
18.00.99.1058	Radstandverlängerung de-/montieren inkl. Radaus-/einbau	01,07	20	17,60 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2g
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit dem
FAB

Vergütung für die Arbeitszeit von Reparaturen von manuell betriebenen Rollstühlen
(Arbeitswerte)

Kassenspez. Abrechnungsnum- mer	Bezeichnung	Verwendungs- kennzeichen	Min.	Preis in EUR	MwSt.
18.00.99.1073	Kopfstütze und/oder Kopfstützenhalterung de-/montieren	01,07	15	13,20 €	1 / 2
18.00.99.1074	Bezug für Kopfstütze de-/montieren	01,07	10	8,80 €	1 / 2
18.00.99.1075	Seitenpelotte de-/montieren inkl. Einstellung und Anpassung am Nutzer (nicht zu berechnen bei Pelotten mit Befestigung durch Klettverschluss), unabhängig von der Anzahl der Pelotten	01,07	20	17,60 €	1 / 2
18.00.99.1076	Abduktionskeil de-/montieren inkl. Einstellung und Anpassung am Nutzer (nicht zu berechnen bei Pelotten mit Befestigung durch Klettverschluss)	01,07	15	13,20 €	1 / 2
18.00.99.1077	Gasdruckfeder aus-/einbauen	01,07	20	17,60 €	1 / 2
18.00.99.1078	Bowdenzug aus-/einbauen	01,07	15	13,20 €	1 / 2
18.00.99.1054	Kippschutz de-/montieren, unabhängig von Anzahl und Art/Ausführung	01,07	10	8,80 €	1 / 2
18.00.99.1049	Auftrittkappen, Bremshebelgriffe, Schiebegriffe, Auftrittgummi, Abdeckkappen erneuern, unabhängig von der Anzahl	01,07	10	8,80 €	1 / 2
18.00.99.1051	Stockhalter de-/montieren	01,07	10	8,80 €	1 / 2
18.00.99.1053	Sicherheitsgurt de-/montieren	01,07	10	8,80 €	1 / 2
18.00.99.1079	Mehrpunktgurt / Positionierungsgurt (alle Arten) de-/montieren	01,07	25	22,00 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2g
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit FAB

Vergütung für Zubehör- und Ersatzteile für elektrisch betriebene Rollstühle

Kassenspez. Abrechnungsnummer	Beschreibung	Verwendungs- kennzeichen	Preis in EUR	MwSt.
18.00.99.0024	Akku Typ 1 – Blei Akku/Nasszelle und VRLA-Akku 12V bis 85 Ah, C5/C10/C20, alle Abmessungen, alle Poltypen, alle Polanordnungen	01,12	150,00 €/Stück	1 / 2
18.00.99.0025	Akku Typ 2 – Gel und AGM 12V bis 75 Ah, C5/C10/C20, alle Abmessungen, alle Poltypen, alle Polanordnungen	01,12	200,00 €/Stück	1 / 2
18.00.99.0026	Akku Typ 3 – Blei Akku/Nasszelle, VRLA-Akku, Gel und AGM Alle anderen Akkus für Elektrorollstühle oder Scooter die nicht in den Positionen Akku Typ 1 und Akku Typ 2 enthalten sind.	01,12	15 % Rabatt	1 / 2
18.00.99.0027	Lenkrad, pannensicher, alle Größen und Ausführungen (Kompletttrad)	01,12	70,00 €	1 / 2
18.00.99.0028	Antriebsrad alle Reifen (Kompletttrad), pannensicher	01,12	125,00 €	1 / 2
18.00.99.0029	Reifen-Pannenschutz pro Rad, alle Größen	01,12	20,00 €	1 / 2
18.00.99.0045	Decke Antriebsräder alle Arten und Größen	01,12	25,00 €	1 / 2
18.00.99.0046	Schlauch Antriebsräder alle Arten und Größen	01,12	7,00 €	1 / 2
18.00.99.0047	Decke Lenkräder alle Arten und Größen	01,12	25,00 €	1 / 2
18.00.99.0048	Schlauch Lenkräder alle Arten und Größen	01,12	7,00 €	1 / 2
18.00.99.0049	Sonstige Ersatzteile (Reparatur ist zu spezifizieren)	01,12	10 % Rabatt	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2g
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit dem
FAB

Vergütung für die Arbeitszeiten Reparaturen von elektrisch betriebenen Krankenfahrzeugen
(Arbeitswerte)

Kassenspez. Abrechnungs- nummer	Beschreibung	Verwendungs- kennzeichen	Min.	Preis in EUR	MwSt.
18.00.99.3001	Lenkrad aus-/einbauen	01,07	12	10,56 €	1 / 2
18.00.99.3002	Decke u./o. Schlauch Lenkrad aus-/einbauen inkl. Radde-/montage	01,07	24	21,12 €	1 / 2
18.00.99.3003	Kugellager u./o. Achse u. Konus erneuern inkl. Lenkradde-/montage (Kugellager Lenkrad)	01,07	30	26,40 €	1 / 2
18.00.99.3004	Lenkgabel aus-/einbauen inkl. Radde-/montage	01,07	30	26,40 €	1 / 2
18.00.99.3007	Kugellager Lenkradgabel wechseln inkl. Lenkga- belde-/montage und Einstellarbeiten (pro Seite)	01,07	36	31,68 €	1 / 2
18.00.99.3008	Lenksäule aus-/einbauen (nur Elektromobil)	01,07	42	36,96 €	1 / 2
18.00.99.3010	Lenkradstoßdämpfer/Federelement aus- /einbauen	01,07	30	26,40 €	1 / 2
18.00.99.3011	Antriebsrad aus-/einbauen	01,07	12	10,56 €	1 / 2
18.00.99.3012	Decke u./o. Schlauch Antriebsrad aus-/einbauen incl. Antriebsradde-/montage	01,07	30	26,40 €	1 / 2
18.00.99.3014	Stoßdämpfer/Federelement (Antriebsrad) aus- /einbauen	01,07	30	26,40 €	1 / 2
18.00.99.3016	Lenkgetriebemotor aus-/einbauen	01,07	42	36,96 €	1 / 2
18.00.99.3017	Lenk bzw. Spurstange aus-/einbauen inkl. Spur einstellen (Stück)	01,07	24	21,12 €	1 / 2
18.00.99.3018	Lenkung bzw. Spur einstellen	01,07	12	10,56 €	1 / 2
18.00.99.3019	Druckbremse aus-/einbauen (inkl. einstellen)	01,07	12	10,56 €	1 / 2
18.00.99.3022	Bremshebelgriff (Gummi) erneuern	01,07	6	5,28 €	1 / 2
18.00.99.3023	Druckbremse aus-/einbauen inkl.einstellen	01,07	6	5,28 €	1 / 2
18.00.99.3024	Trommelbremse aus-/einbauen je Seite inkl. Radde-/montage und ggf. Belagwechsel inkl. Einstellen	01,07	48	42,24 €	1 / 2
18.00.99.3026	Bowdenzug aus-/einbauen	01,07	24	21,12 €	1 / 2
18.00.99.3027	Trommelbremse einstellen	01,07	18	15,84 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

18.00.99.3028	Sitzgurt (=Sitzbespannung) aus-/einbauen	01,07	30	26,40 €	1 / 2
18.00.99.3029	Rückengurt (=Rückenbespannung) lang o. kurz aus-/einbauen	01,07	30	26,40 €	1 / 2
18.00.99.3033	Seitenteil, festmontiert aus-/einbauen (bei abschwenkbaren Seitenteilen nicht ansetzbar)	01,07	6	5,28 €	1 / 2
18.00.99.3034	Seitenteilverriegelung erneuern inkl. Seitenteil aus-/einbauen	01,07	12	10,56 €	1 / 2
18.00.99.3035	Seitenfüllung erneuern inkl. Seitenteil aus-/einbauen	01,07	18	15,84 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2g
zum Vertrag zur Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit dem
FAB

Vergütung für Arbeitszeiten und Preise bei Reparaturen an elektrisch betriebenen Kranken-
fahrzeugen (Arbeitswerte)

Kassenspez. Abrechnungs- nummer	Beschreibung	Verwendungs- kennzeichen	Min.	EUR	MwSt.
18.00.99.3036	Beinstützenoberteil instand setzen	01,07	24	21,12 €	1 / 2
18.00.99.3037	Armlehnenpolster erneuern inkl. Seitenteil aus-/einbauen	01,07	18	15,84 €	1 / 2
18.00.99.3038	Beinstütze komplett erneuern inkl. aus-/einbauen, nicht bei abschwenkbarer, je Stück	01,07	12	10,56 €	1 / 2
18.00.99.3039	Beinstützenoberteil erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	12	10,56 €	1 / 2
18.00.99.3040	Beinstützenunterteil erneuern inkl. aus-/einbauen und ggf. Fußplattentausch	01,07	18	15,84 €	1 / 2
18.00.99.3041	Beinstützenverriegelung erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	12	10,56 €	1 / 2
18.00.99.3043	Fußplatte erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	6	5,28 €	1 / 2
18.00.99.3046	Wadenplatte erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	12	10,56 €	1 / 2
18.00.99.3047	Schiebegriffe oder Auftritt-/Abdeckplatte erneuern	01,07	6	5,28 €	1 / 2
18.00.99.3048	Stockhalter de-/montieren	01,07	18	15,84 €	1 / 2
18.00.99.3049	Sicherheitsgurt de-/montieren	01,07	12	10,56 €	1 / 2
18.00.99.3050	Kippschutz de-/montieren, unabhängig Anzahl u. Ausführung	01,07	12	10,56 €	1 / 2
18.00.99.3053	Scheinwerfer erneuern	01,07	24	21,12 €	1 / 2
18.00.99.3054	Rück- bzw. Positionsleuchten erneuern	01,07	24	21,12 €	1 / 2
18.00.99.3055	Lichtscheibe (Rücklicht-/Scheinwerferglas) erneuern	01,07	6	5,28 €	1 / 2
18.00.99.3056	Birne erneuern	01,07	12	10,56 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

18.00.99.3057	Rückspiegel de-/montieren nur Elektromobile	01,07	12	10,56 €	1 / 2
18.00.99.3062	Antriebseinheit für Elektrorollstühle mit direkter/indirekter Lenkung aus-/einbauen inkl. Antriebsradde-/montage (unabhängig von der Anzahl der Motoren)	01,07	90	79,20 €	1 / 2
18.00.99.3073	Batterien aus-/einbauen (unabhängig von der Anzahl)	01,07	30	26,40 €	1 / 2
18.00.99.3074	Kapazitätstest für Batterien inkl. Prüfprotokollstellung und Archivierung	01,07	60	52,80 €	1 / 2
18.00.99.3075	Polklemme erneuern pro Stück	01,07	12	10,56 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2g
des Vertrags über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB

**Vergütung für Arbeitszeiten und Preise bei Reparaturen an elektrisch betriebenen Kranken-
fahrzeu gen (Arbeitswerte)**

18.00.99.3092	Leistungstest (Ladevorgang und Abschaltverhalten) am vorhandenem Ladegerät	01,07	36	31,68 €	1 / 2
18.00.99.3095	Ladestecker und Ladebuchse erneuern	01,07	36	31,68 €	1 / 2
18.00.99.3096	Sonstige Reparaturen nur zu verwenden für Ersatzteile, oder für die vom Hersteller für Fremdreparaturen ausgewiesenen Kosten, mit detaillierter Aufstellung der Materialkosten)	01,07	nach tatsächlichem Aufwand		1 / 2
Arbeitswerte für Sondersteuerungen					
18.00.99.4001	Bediengerät de-/montieren	01,07	12	10,56 €	1 / 2
18.00.99.4008	Fahr-/Leistungselektronik (Powermodul)aus-/einbauen	01,07	36	31,68 €	1 / 2
18.00.99.4010	Flachsteck-/Feinsicherung austauschen	01,07	6	5,28 €	1 / 2
18.00.99.4041	Joystickeinheit austauschen	01,07	30	26,40 €	1 / 2
18.00.99.4043	Buskabel austauschen	01,07	18	15,84 €	1 / 2
18.00.99.4045	Elektronikfehler mit Diagnosegerät auslesen inkl. Prüfprotokoller- stellung und – archivierung	01,07	18	15,84 €	1 / 2
18.00.99.4046	Display Sondersteuerung de-/montieren	01,07	18	15,84 €	1 / 2
18.00.99.4047	Joystick Sondersteuerung de-/montieren (inkl. Verlegung Kabel)	01,07	30	26,40 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Für Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei Versorgungen innerhalb einer Versorgungspauschale und bei einem Wiedereinsatz ein Rabatt von 10 % gewährt.

Für Zubehör- und Ersatzteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist dem Kostenvoranschlag bzw. der Abrechnung beizulegen).

Anlage 2h
zum Vertrag zur Versorgung mit reha-technischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Therapieliegen bei Mukoviszidose (CF) der Produktuntergruppe 20.29.03.
Versorgungsbereich 20D

Produktgruppe	PG 20 Lagerungshilfen			
Produktart	20.29.03.0			
Produktbezeichnung	Lagerungshilfen zur Drainage bei Mukoviszidose			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)	Nach Kosten- voranschlag	Verwendungs- kennzeichen 00	Nach Kosten- voranschlag	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt				
Rabatt für Zubehör- und Er- satzteile				
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 20.00.99.9902			80,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie ge- mäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Nach Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2h
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Zweiräder für Kinder und Jugendliche der Produktuntergruppe 22.51.01.
Versorgungsbereich 22B / 22B8 / 22B11

Produktgruppe	PG 22 Mobilitätshilfen			
Produktart	22.51.01.0			
Produktbezeichnung	Zweiräder mit Teleskopstützrädern			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs-kennzeichen 00	170,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen	Verwendungs-kennzeichen 02
Rabatt	16 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	16 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 22.00.99.5100			90,00 €	Verwendungs-kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs-kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs-kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Nach Kostenvoranschlag Die Versicherten haben ggf. einen Eigenanteil zu leisten. Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2h
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Dreiräder für Kinder und Jugendliche der Produktuntergruppe 22.51.02.0
Versorgungsbereich 22B / 22B8 / 22B11

Produktgruppe	PG 22			
Produktart	22.51.02.0			
Produktbezeichnung	Dreiräder mit Fußpedalantrieb			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	170,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	16 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	16 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 22.00.99.5100			90,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Her- stellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie ge- mäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Nach Kostenvoranschlag Die Versicherten haben ggf. einen Eigenanteil zu leisten. Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2h
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Abrechnungspositionen für die Vergütung von Zubehörteilen und Reparaturen sowie für die Vergütung der Arbeitszeit bei Reparaturen von Mobilitätshilfen

HMVZ-Nummer / kassenspezifische Abrechnungsnummer	Bezeichnung	Verwendungskennzeichen	Preis in EUR	MwSt.
22.99.99.0001	Abrechnungsposition für Zubehör (nur zu verwenden für Zubehör, nicht Arbeitszeit)	01,12	nach Kostenvoranschlag	1 / 2
22.00.99.0049	Abrechnungsposition für Reparaturen (nur zu verwenden für Ersatzteile, oder für die vom Hersteller für Fremdreparaturen ausgewiesenen Kosten, mit detaillierter Aufstellung der Materialkosten)	01,12	nach Kostenvoranschlag, bis 300,00 € genehmigungsfrei	1 / 2
22.00.99.9903	An- und Abfahrtpauschale (pro Reparaturfall einmal abrechenbar), nur ansetzbar, wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht bei Reparaturen z.B. im Betrieb	01,12	40,00 €	1 / 2
22.00.99.0005	Abschlag für nicht ausgelieferte, zum Wiedereinsatz vorbereitete Hilfsmittel	02	-50,00 €	1 / 2
22.00.99.9901	Arbeitszeit je Minute	01,07	0,88 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Für Ersatz- und Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei einem Wiedereinsatz sowie im Rahmen einer Versorgungspauschale ein Rabatt von 10 % gewährt. Beim Kauf eines Hilfsmittels gilt immer der für den Neuverkauf vereinbarte Rabattsatz.

Für Ersatz- und Zubehörteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist dem Kostenvoranschlag beizulegen).

Anlage 2i
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Therapiestühle/-sitzhilfen der Produktuntergruppe 26.11.05.
Versorgungsbereich 26B / 26B11

Produktgruppe	PG 26			
Produktart	26.11.05.0			
Produktbezeichnung	Therapiestühle/-sitzhilfen			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	100,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	12 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	12 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 26.00.99.9911			45,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie ge- mäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Nach Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig. Die Bezüge und Polster sind bei Anwenderwechsel auszutauschen. Sofern zukünftig Methoden / Prozesse zur validen Aufbereitung zur Verfügung stehen, kann statt des Austausches auch eine Aufberei- tung der Bezüge / Polster erfolgen.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2i
zum Vertrag zur Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Autokindersitze für Kinder mit Behinderungen der Produktuntergruppe
26.11.06.
Versorgungsbereich 26B / 26B11

Produktgruppe	PG 26
Produktart	26.11.06.0
Produktbezeichnung	Autokindersitze für Kinder mit Behinderungen
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf
Betrag (netto)	
Rabatt	14 %
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	14 %
MwSt.	1
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie
Grundsätzliches	Nach Kostenvoranschlag Der Versicherte hat einen Eigenanteil in Höhe von 100,00 EUR bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (=12. Geburtstag) zu leisten.
MIP	Nein

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2i
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Fahrgestelle für Sitzschalen/Sitzsysteme für Innenraum und/oder Außenbereich der Produktuntergruppe 26.99.01.
Versorgungsbereich 26B / 26B11

Produktgruppe	PG 26			
Produktart	26.99.01.0-1			
Produktbezeichnung	Fahrgestelle für den Innenraum, Fahrgestelle für den Innenraum/Außenraum			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungskennzeichen 00	100,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen	Verwendungskennzeichen 02
Rabatt	12 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	12 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 26.00.99.9912			80,00 €	Verwendungskennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungskennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungskennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Nach Kostenvoranschlag Sofern ein Sitzschalenuntergestell für Versicherte benötigt wird, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben, gilt dieser Vertrag in diesem Fall auch für Erwachsene. Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2i
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Abrechnungspositionen für die Vergütung von Zubehörteilen und Reparaturen sowie für die Vergütung der Arbeitszeit bei Reparaturen von Sitzhilfen

HMVZ-Nummer / Kassenspezifische Abrechnungsnummer	Bezeichnung	Verwendungskennzeichen	Preis in EUR	MwSt
26.99.99.1001	Abrechnungsposition für Zubehör (nur zu verwenden für Zubehör, nicht Arbeitszeit)	01,12	*	1 / 2
26.00.99.0049	Abrechnungsposition für Ersatzteile (die Reparatur ist zu spezifizieren)	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
26.00.99.9903	An- und Abfahrtpauschale (pro Reparaturfall einmal abrechenbar), nur ansetzbar, wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht bei Reparaturen z.B. im Betrieb	01,12	40,00 €	1 / 2
26.00.99.9905	Abschlag für nicht ausgelieferte, zum Wiedereinsatz vorbereitete Hilfsmittel	02	-50,00 €	1 / 2
26.00.99.9911	Aufschlag für Fremdreparaturen	01,12	150,00 €	1 / 2
26.00.99.9901	Arbeitszeit je Minute	01,07	0,88 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

*Für Ersatz- und Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei einem Wiedereinsatz sowie im Rahmen einer Versorgungspauschale ein Rabatt von 10 % gewährt. Beim Kauf eines Hilfsmittels gilt immer der für den Neuverkauf vereinbarte Rabattsatz.

Für Ersatz- und Zubehörteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist dem Kostenvoranschlag beizulegen).

Anlage 2i
zum Vertrag zur Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Zubehör- und Ersatzteile von Sitzschalenuntergestellen

Kassenspez. Abrechnungsposition	Bezeichnung	Verwendungs- kennzeichen	Preis in EUR	MwSt.
26.00.99.0001	Lenkrad, alle Größen, luftbereift o. pannen-sicher (Kompletttrad); gilt auch bei Aus-tausch von Decke u./o. Schlauch, Kugella-ger u./o. Achse u. Konus	01,12	18,00 €	1 / 2
26.00.99.0003	Antriebsrad Decke bei Luftbereifung, manu-ell betriebene/angetriebene Rollstühle, alle Arten und Größen	01,12	5,00 €	1 / 2
26.00.99.0009	Antriebsrad Schlauch	01,12	4,00 €	1 / 2
26.00.99.0020	Antriebsrad PU-Bereifung	01,12	22,00 €	1 / 2
26.00.99.0060	Antriebsrad komplett	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
26.00.99.0040	Bremshebelverlängerung für manuell betrie-bene Rollstühle, alle Arten und Ausführun-gen je Stück	01,12	8,00 €	1 / 2
26.00.99.0041	Kompaktbremse; Druckbremse; Kniehebel-bremse; Trommelbremse je Stück	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
26.00.99.0074	Bowdenzug	01,12	8,00 €	1 / 2
26.00.99.0075	Auftrittkappen, Bremshebelgriffe, Schiebe-griffe, Auftrittgummi, Abdeckkappen je Stück	01,12	3,00 €	1 / 2
26.00.99.0408	Kippstütze	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
26.00.99.0039	Greifreifenüberzüge Silikon alle Arten und Größen je Stück inkl. Montage	01,12	30,00 €	1 / 2
26.00.99.0903	Speichenschutz (Stück) alle Arten und Grö-ßen	01, 12	40,00 €	1 / 2
26.00.99.0069	Kopfstütze ggf. inkl. Kopfstützenhalterung oder Montageset		10 % Rabatt	1 / 2
26.00.99.0070	Bezug für Kopfstütze	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
26.00.99.0073	Gasdruckfeder			
26.00.99.0801	Therapietische für Rollstühle für Kinder (alle Arten und Ausführungen, kein Wiederein-satz)	01,12	Grundrabatt des Rollstuhls / 10 % bei einer Zurüs-tung im Rah-men des Wiederein-satzes	1 / 2

26.00.99.0072	Abduktionskeil	10 % Rabatt	01,12	1 / 2
26.00.99.1076	Abduktionskeil de-/montieren inkl. Einstellung und Anpassung am Nutzer (nicht zu berechnen bei Pelotten mit Befestigung durch Klettverschluß)	01,07	13,20 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2i
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Arbeitszeiten und Preise bei Reparaturen an Sitzschalenuntergestellen (Arbeitswerte)

kassenspezi- fische Abrech- nungs- positions- nummer	Bezeichnung	Verwendungs- kennzeichen	Min.	Preis (netto)	MwSt.
26.00.99.1001	Lenkrad aus-/einbauen; gilt auch für Decke u./o. Schlauch, Kugellager u./o. Achse u. Konus erneuern	01,07	5	4,40 €	1 / 2
26.00.99.1007	Lenkradgabel aus-/einbauen inkl. Radde-/montage	01,07	30	26,40 €	1 / 2
26.00.99.1009	Lenkrad Castorbuchse, Spur, Sturz, Nachlauf einstellen	01,07	20	17,60 €	1 / 2
26.00.99.1010	Lenkrad Kugellager Lenkradgabel wechseln inkl. Lenkradgabelde-/montage und sämtlicher Einstellarbeiten (pro Seite)	01,07	30	26,40 €	1 / 2
26.00.99.1004	Antriebsrad Decke u./o. Schlauch Antriebsrad aus-/einbauen inkl. Antriebsradde-/montage	01,07	25	22,00 €	1 / 2
26.00.99.1006	Antriebsrad Kugellager u./o. Achse u. Konus erneuern inkl. Antriebsradde-/montage und sämtlicher Einstellarbeiten (pro Seite)	01,07	30	26,40 €	1 / 2
26.00.99.1013	Antriebsrad zentrieren	01,07	30	26,40 €	1 / 2
26.00.99.1014	Antriebsrad Achsblock aus-/einbauen inkl. Radde-/montage (pro Seite)	01,07	15	13,20 €	1 / 2
26.00.99.1015	Antriebsrad Greifreifen aus-/einbauen inkl. Radde-/montage	01,07	35	30,80 €	1 / 2
26.00.99.1036	Seitenteilverriegelung erneuern inkl. Seitenteil aus-/einbauen	01,07	10	8,80 €	1 / 2
26.00.99.1037	Seitenteilfüllung erneuern inkl. Seitenteil aus-/einbauen	01,07	20	16,60 €	1 / 2
26.00.99.1039	Seitenteile Armlehnenpolster erneuern inkl. Seitenteil aus-/einbauen	01,07	10	8,80 €	1 / 2
26.00.99.1016	Druckbremse aus-/einbauen inkl. einstellen	01,07	15	13,20 €	1 / 2
26.00.99.1017	Bremsbelag (Druckbremse) aus-/einbauen inkl. Einstellung	01,07	10	8,80 €	1 / 2
26.00.99.1019	Bremshebelgriff (Gummi) erneuern	01,07	6	5,28 €	1 / 2
26.00.99.1020	Bremse Druckbremse einstellen	01,07	5	4,40 €	1 / 2
26.00.99.1022	Trommelbremsbeläge erneuern incl. Radde-/montage	01,07	30	26,40 €	1 / 2
26.00.99.1023	Bremse Bowdenzug/Zugstange TB aus-/einbauen inkl. Einstellung	01,07	20	17,60 €	1 / 2

26.00.99.1026	Trommelbremsen einstellen	01,07	10	8,80 €	1 / 2
26.00.99.1040	Beinstütze komplett erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	10	8,80 €	1 / 2
26.00.99.1041	Beinstützenoberteil erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	10	8,80 €	1 / 2
26.00.99.1042	Beinstützenunterteil erneuern inkl. aus-/einbauen und ggf. Fußplattentausch	01,07	15	13,20 €	1 / 2
26.00.99.1043	Beinstützenverriegelung erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	10	8,80 €	1 / 2
26.00.99.1045	Beinstütze Fußplatte erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	5	4,40 €	1 / 2
26.00.99.1048	Wadenplatte erneuern inkl. aus-/einbauen	01,07	10	8,80 €	1 / 2
26.00.99.1049	Auftrittkappen, Bremshebelgriffe, Schiebegriffe, Auftrittgummi, Abdeckkappen erneuern, unabhängig von der Anzahl	01,07	10	8,80 €	1 / 2
26.00.99.1050	Speichenschutz de-/montieren inkl. Antriebsrad de-/montieren	01,07	15	13,20 €	1 / 2
26.00.99.1030	Seitenrahmen aus-/einbauen inkl. Sitz- u. Rücken-de-/montage	01,07	50	44,00 €	1 / 2
26.00.99.1073	Kopfstütze und/oder Kopfstützenhalterung de-/montieren	01,07	15	13,20 €	1 / 2
26.00.99.1074	Bezug für Kopfstütze de-/montieren	01,07	10	8,80 €	1 / 2
26.00.99.1077	Gasdruckfeder aus-/einbauen	01,07	20	17,60 €	1 / 2
26.00.99.1078	Bowdenzug aus-/einbauen	01,07	15	13,20 €	1 / 2
26.00.99.1054	Kippschutz de-/montieren, unabhängig von Anzahl und Art/Ausführung	01,07	10	8,80 €	1 / 2
26.00.99.1079	Mehrpunktgurt / Positionierungsgurt (alle Arten) de-/montieren	01,07	25	22,00 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2j
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Stehständer für Kinder und Jugendliche der Produktuntergruppe 28.29.01.
Versorgungsbereich 28A

Produktgruppe	28 Stehhilfen			
Produktart	28.29.01.0			
Produktbezeichnung	Stehständer, feststehend			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	190,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	10 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	10 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 28.00.99.9905.			90,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Hersteller-garantie		6 Monate Funktionsgarantie ge- mäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2j
zum Vertrag zur Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Stehständer für Kinder und Jugendliche der Produktuntergruppe 28.29.01.
Versorgungsbereich 28A

Produktgruppe	28 Stehhilfen			
Produktart	28.29.01.1			
Produktbezeichnung	Stehständer, fahrbar			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	190,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	10 %			
Rabatt Zubehör- und Er- satzteile	10 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 28.00.99.9905			90,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie ge- mäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2j
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Stehständer für Kinder und Jugendliche der Produktuntergruppe 28.29.01.
Versorgungsbereich 28A

Produktgruppe	28 Stehhilfen			
Produktart	28.29.01.2			
Produktbezeichnung	Stehständer zur Wandmontage			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	190,00 € zzgl. Ar- beitszeit und Er- satzteilen	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	10 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	10 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 28.00.99.9905			90,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2j
zum Vertrag zur Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Stehständer für Kinder und Jugendliche der Produktuntergruppe 28.29.01.
Versorgungsbereich 28A

Produktgruppe	28 Stehhilfen			
Produktart	28.29.01.3			
Produktbezeichnung	Stehständer zur selbstständigen Fortbewegung			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	190,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	10 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	10 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 28.00.99.9905			90,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie ge- mäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2k
zum Vertrag zur Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Schrägliegebretter mit Kippvorrichtung der Produktuntergruppe 28.29.02.
Versorgungsbereich 28A

Produktgruppe	28 Stehhilfen			
Produktart	28.29.02.0			
Produktbezeichnung	Schrägliegebretter, feststehend			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	220,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	10 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	10 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 28.00.99.9905			90,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 ;Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Die Bezüge und Polster sind bei Anwenderwechsel, sofern keine Wischdesinfektion bei Skai Bezügen möglich ist, auszutauschen. Sofern zukünftig Methoden / Prozesse zur validen Aufbereitung zur Verfügung stehen, kann statt des Austausches auch eine Aufbereitung der Bezüge / Polster erfolgen. Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig.			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2k
zum Vertrag zur Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Schrägliegebretter mit Kippvorrichtung der Produktuntergruppe 28.29.02.
Versorgungsbereich 28A

Produktgruppe	28 Stehhilfen			
Produktart	28.29.02.1			
Produktbezeichnung	Schrägliegebretter, fahrbar			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	220,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	10 %			
Rabatt für Zubehör- und Er- satzteile	10 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 28.00.99.9905			90,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie ge- mäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Die Bezüge und Polster sind bei Anwenderwechsel, sofern keine Wischdesinfektion bei Skai Bezügen möglich ist, auszutauschen. Sofern zukünftig Methoden / Prozesse zur validen Aufbereitung zur Verfügung stehen, kann statt des Austausches auch eine Aufbereitung der Bezüge / Polster erfolgen. Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig..			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2k
zum Vertrag zur Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Schrägliegebretter mit Kippvorrichtung der Produktuntergruppe 28.29.02.
Versorgungsbereich 28A

Produktgruppe	28 Stehhilfen			
Produktart	28.29.02.2			
Produktbezeichnung	Schrägliegebretter zur selbstständigen Fortbewegung			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	220,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteilen	Verwendungs- kennzeichen 02
Rabatt	10 %			
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	10 %		10 %	
MwSt.	1		1	
Transportpauschale 28.00.99.9905			90,00 €	Verwendungs- kennzeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwendungs- kennzeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwendungs- kennzeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag Die Bezüge und Polster sind bei Anwenderwechsel, sofern keine Wischdesinfektion bei Skai Bezügen möglich ist, auszutauschen. Sofern zukünftig Methoden / Prozesse zur validen Aufbereitung zur Verfügung stehen, kann statt des Austausches auch eine Aufbereitung der Bezüge / Polster erfolgen. Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig..			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2k
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Zubehör/zusätzliche Ausstattung für Stehhilfen

HMVZ-Nummer	Bezeichnung	Verwendungs- kennzeichen	Preis in EUR	MwSt.
28.00.00.9901	Abrechnungsposition für Ersatzteile bei Reparaturen (nur zu verwenden für Ersatzteile, nicht für Arbeitszeit)	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
28.00.99.0049	Abrechnungsposition für Zubehör (nur zu verwenden für Zubehör, nicht für Arbeitszeit)	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
28.99.01.0001	Kopfpelotten	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
28.99.01.0002	Kopfstützen	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
28.99.01.0003	Rumpf-/Seitenpelotten	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
28.99.01.0004	Spreizkeile	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
28.99.01.0005	Elektromotor	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
28.99.01.0006	Therapietisch	01,12	10 % Rabatt	1 / 2
28.99.01.0007	Winkelverstellbare Fußstützen	01,12	10 % Rabatt	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Für Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur, bei Versorgung innerhalb einer Versorgungspauschale und bei einem Wiedereinsatz ein Rabatt von 10 % gewährt.

Für Zubehör- und Ersatzteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist dem Kostenvoranschlag bzw. der Abrechnung beizulegen)

Anlage 2m
zum Vertrag über die Versorgung mit rehatechnischen Hilfsmitteln RT2 mit dem FAB

Vergütung für Arbeitszeit bei Reparaturen an Stehhilfen

Kassenspez. Abrechnungs- position	Beschreibung	Verwendungs- kennzeichen	Preis in EUR	MwSt.
28.00.99.9901	Arbeitszeit je Minute	01,07	0,88 €	1 / 2
28.00.99.9903	An- und Abfahrtspauschale (pro Reparaturfall einmal abrechenbar), nur ansetzbar, wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht bei Repa- raturen z.B. im Betrieb	01	40,00 €	1 / 2
28.00.99.0501	Abschlag für nicht ausgelieferte, zum Wiedereinsatz vorberei- tete Hilfsmittel	02	-50,00 €	1 / 2

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 2I
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Toilettensitzerhöhungen für Kinder und Jugendliche der Produktuntergruppe
33.40.01.
Versorgungsbereich 33A

Produktgruppe	PG 33	
Produktart	33.40.01.4	
Produktbezeichnung	Toilettensitzerhöhungen für Kinder und Jugendliche	
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf	
Betrag (netto)		
Rabatt	12 %	
Verwendungskennzeichen	00	
Rabatt für Zubehör- und Ersatzteile	12 % bei Zubehörteilen	10 % bei Ersatzteilen
MwSt.	1	
Transportpauschale		
Rückholpauschale		
Verschrottungspauschale		
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Herstellergarantie	
Grundsätzliches	Kostenvoranschlag – kein Wiedereinsatz	
MIP	Nein	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 21
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Vergütung für Toilettenstühle für Kinder und Jugendliche der Produktuntergruppe
33.40.04.Versorgungsbereich 33A

Produktgruppe	PG 33			
Produktart	33.40.04.1			
Produktbezeichnung	Toilettenstühle für Kinder und Jugendliche			
Produktbeschreibung	Gemäß Hilfsmittelverzeichnis		Gemäß Hilfsmittelverzeichnis	
Leistungsbeschreibung	Neuverkauf		Wiedereinsatz	
Betrag (netto)		Verwendungs- kennzeichen 00	100,00 € zzgl. Arbeitszeit und Ersatzteile	Verwen- dungskenn- zeichen 02
Rabatt	12 %			
Rabatt für Zubehör- und Er- satzteile	12 %		10 %	
MwSt.	1 feststehend 2 fahrbar		1	
Transportpauschale 33.00.99.9905			45,00 €	Verwen- dungskenn- zeichen 02
Rückholpauschale			40,00 €	Verwen- dungskenn- zeichen 18
Verschrottungspauschale			30,00 €	Verwen- dungskenn- zeichen 17
Gewährleistungszeitraum	Gesetzliche Gewährleistung / Her- stellergarantie		6 Monate Funktionsgarantie gemäß § 9 Abs. 8	
Grundsätzliches	Nach Kostenvoranschlag Der Verschrottungsantrag ist genehmigungspflichtig			
MIP	Ja			

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 21
zum Vertrag zur Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3
mit dem FAB

Preise für Reparaturen

HMVZ-Nummer / kas- senspezifische Ab- rechnungsnummer	Bezeichnung	Verwendungs- kennzeichen	Preis in EUR	MwSt.
33.99.99.0001	Abrechnungsposition für Zubehör (nur zu verwenden für Zubehör, nicht Arbeitszeit)	01,12	*	1 / 2
33.99.99.0002	Abrechnungsposition für Ersatzteile bei Reparaturen (nur zu verwenden für Ersatzteile, nicht Arbeitszeit)	01,12	*	1 / 2
33.00.99.9903	An- und Abfahrtpauschale bei Reparatur (pro Reparaturfall nur einmal ansetzbar) nur ansetzbar, wenn tatsächlich Fahrtkosten entstanden sind, also nicht bei Reparaturen z.B. im Betrieb sofern bei einem Versicherten gleichzeitig mehrere Hilfsmittel repariert werden, kann die Pauschale nur einmal angesetzt werden	01,12	40,00 €	1 / 2
33.00.99.9901	Arbeitszeit je Minute	01,07	0,88 €	1 / 2

Für Ersatz- und Zubehörteile mit einem offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers wird bei einer Reparatur und bei einem Wiedereinsatz ein Rabatt von 10 % gewährt. Beim Kauf eines Hilfsmittels gilt immer der für den Neuverkauf vereinbarte Rabattsatz.

Ersatz- und Zubehörteile ohne offiziellen Listenverkaufspreis des Herstellers gilt ein Aufschlag von 35 % (die Kopie der Rechnung vom Hersteller ist dem Kostenvoranschlag beizulegen).

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

Anlage 3
zum Vertrag zur Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit dem FAB
Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie

Allgemeines

Gemäß diesem Vertrag ist das MIP-Lagerverwaltungssystem „MIP-Orthopädie“ der Firma

medicomp GmbH, Hoheloogstraße 14, 67065 Ludwigshafen

Telefon 0621 / 671782 – 79

Telefax 0621 / 671782 - 95

E-Mail Info@mip-ot.de

von den am Vertrag teilnehmenden Leistungserbringern für die Verwaltung (u.a. Neuverkauf, Wiedereinsatz, Einlagerung, Reservierung, Reparatur, Rückkauf, Nachrüstung, Zurüstung und Aussonderung) der von diesem Vertrag umfassten wiedereinsatzbaren Hilfsmittel im Eigentum der AOK Bayern zu verwenden. Hierzu schließt der Leistungserbringer eine Nutzervereinbarung mit der Firma medicomp GmbH.

Eine Zugangsberechtigung zu diesem System wird dem Leistungserbringer von der Firma medicomp GmbH nach Bestätigung durch die AOK Bayern erteilt, sobald er den Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 in der jeweils gültigen Fassung wirksam geschlossen hat und die Nutzungsvereinbarung mit dem Systembetreiber geschlossen ist. Die Freischaltung der Produktgruppen des jeweiligen Vertrages erfolgt entsprechend der durch die AOK ausgestellten Versorgungsberechtigung.

Damit ein effizienter Umgang mit dem System gewährleistet ist, bietet die Firma medicomp GmbH Schulungen an. Die Kosten für die Schulungen und die Nutzung des Systems trägt der Leistungserbringer.

Das MIP-Lagerverwaltungsprogramm dient der Erfassung und Verwaltung von AOK-eigenen Hilfsmitteln durch die AOK-Mitarbeiter und den angeschlossenen Leistungserbringern. Das MIP-Lagerverwaltungsprogramm unterstützt unter anderem folgende Prozesse:

- Neuverkauf
- Wiedereinsatz
- Einlagerung
- Reparatur
- Rückholauftrag
- Kostenregistrierung.

Hierfür erhält jedes Hilfsmittel eine Identifikations- bzw. Registernummer. Mit der vollständigen Erfassung der Daten ist ein schneller und einheitlicher Wiedereinsatz gewährleistet. Zu allen gespeicherten Vorgängen werden zudem sämtliche anfallenden Kosten erfasst.

Die MIP-Lagerverwaltung ist ein „lebendes“ Programm und wird durch die Krankenkasse nach vorheriger Absprache mit dem Fachverband laufend an die vertraglichen sowie markt- und produktspezifischen Gegebenheiten angepasst.

Für die Veranschlagung, Abgabe und Abrechnung von wiedereinsatzbaren Hilfsmitteln ist die Teilnahme am Lagerverwaltungssystem MIP-Orthopädie zwingend erforderlich.

Das Verfahren und die Handhabung des Systems sind in dieser Anlage beschrieben. Die Nutzerordnung mit Verfahrensbeschreibung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Um eine hohe Qualität in der Datenerfassung zu gewährleisten und dadurch die Hilfsmittelverwaltung sowie den Wiedereinsatz optimal durchführen zu können, ist das System von den Leistungserbringern mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen. Unter die Sorgfaltspflicht fällt vor allem die korrekte Erfassung der Hilfsmittel und der vom System geforderten hilfsmittelspezifischen Parameter, die Meldung zur Berichtigung von falschen Datensätzen, die umgehende Ergänzung von Daten und Parametern bei System- / Produktgruppenanpassungen.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, haben sich die Leistungserbringer bei Unstimmigkeiten untereinander zu verständigen. Sollten diese nicht ausgeräumt werden können, ist die MIP-Administration der AOK Bayern oder der Fachverband zu verständigen. Bei grundsätzlichen Problemen in der EDV-Bedienung ist mit dem Systembetreiber, Fa. medicomp GmbH, Kontakt aufzunehmen.

Die Datenschutzvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des § 11 des Vertrages gelten entsprechend.

MIP-Nutzerordnung mit Verfahrensbeschreibung

Für die Nutzung des Lagerverwaltungssystems der AOK-Bayern und zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Umgang mit dem MIP-System

- 1.1. Der Leistungserbringer hat seine Stammdaten (Name, Anschrift, Institutionskennzeichen, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) im MIP-System zu pflegen und zu aktualisieren. Eine abweichende Lageranschrift ist vom Leistungserbringer ebenfalls zu hinterlegen.
- 1.2. Das MIP-System der AOK Bayern ist einzig zur Versorgung ihrer Versicherten mit Hilfsmitteln zu nutzen. Der Leistungserbringer weist seine Mitarbeiter zum sorgsam und korrekten Umgang mit dem System an. Dazu gehört insbesondere die korrekte Erfassung der Hilfsmittel und der vom System geforderten hilfsmittelspezifischen Parameter, die Meldung zur Berichtigung von falschen Datensätzen / Daten von Hilfsmitteln, die umgehende Ergänzung von Daten und Parametern bei System- / Produktgruppenanpassungen sowie die Einhaltung der entsprechenden Fristen u. a. bei Reservierungen, Buchung von hilfsmittelspezifischen Vorgängen zur Kostenerfassung, Bereitstellung von Hilfsmitteln für andere Leistungserbringer, Rückholaufträgen und Einlagerungen.
- 1.3. Die Krankenkasse und der Fachverband behalten sich nach jeweiliger Absprache vor Änderungen im Verfahren und Systemanpassungen vorzunehmen, soweit dies für die Leistungserbringer keine unzumutbare Beeinträchtigung im Vergleich zur jetzt bestehenden Regelung darstellt.
- 1.4. Durch die Krankenkasse und die Firma medicomp GmbH werden bei Bedarf Textnachrichten für die MIP-Nutzer in das System eingestellt. Diese Textnachrichten enthalten wichtige Hinweise zur Systemnutzung, zu Systemänderungen und sonstige wichtige Informationen. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass sämtliche über das System eingestellten Textnachrichten unverzüglich gelesen und der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht werden.
- 1.5. Der Leistungserbringer nutzt das Lagerverwaltungssystem ausschließlich zur Erfassung von tatsächlich vorliegenden Aufträgen oder seinen Betrieb betreffende Statistiken. Es ist unzulässig, das System für andere Zwecke zu nutzen. Die Zugangsdaten des Leistungserbringers zum Lagerverwaltungssystem unterliegen der Geheimhaltung und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 1.6. Der Leistungserbringer stellt bei Abwesenheit oder Verhinderung (z. B. Urlaub oder Krankheit) die tagesaktuelle Bearbeitung der MIP-Lagerverwaltung sicher, insbesondere wegen Systemfreigaben von Reservierungen und der Bereitstellung von angeforderten Hilfsmitteln.
- 1.7. Hilfsmittel der Krankenkasse dürfen ohne deren Zustimmung nicht herausgegeben werden, es sei denn, der Vertrag sieht Abweichendes vor.
- 1.8. Änderungen von gespeicherten Grunddaten der Hilfsmittel sowie Kostenerfassungsdaten im System sind nur durch die Krankenkasse möglich. Hierzu verwendet der Leistungserbringer ausschließlich das im System eingestellte „Formular für Datenänderungen AOK Bayern“ und teilt die entsprechenden Daten mit. Übersandte Datenänderungen werden in der Regel innerhalb von 48 Stunden bearbeitet. Eine Rückmeldung an den Leistungserbringer erfolgt deshalb nicht.
- 1.9. Es ist dem Leistungserbringer untersagt, mit Versichertennummern von Versicherten, für die kein Antrag für eine Hilfsmittelversorgung oder ein entsprechender Auftrag vorliegt, im MIP-System Anfragen, Hilfsmittelreservierungen oder sonstige Buchungen durchzuführen. Verstöße hiergegen sind schwerwiegend im Sinne des § 14 des Vertrages.

- 1.10. Alle Belege aus dem MIP-System sind über den Druckbutton oder über die PDF-Funktion auszudrucken. Dies gilt insbesondere für die als Urbelege zur Abrechnung notwendigen Ausdrucke.

2. Datenerfassung

- 2.1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Daten vollständig - inkl. der Kosten, sofern diese nicht im System hinterlegt sind, - zu erfassen. Zur Abrechnung der Hilfsmittel im Neuverkauf oder im Wiedereinsatz sowie von Reparaturen, Nach- und Zurüstungen, Einlagerungen und Aussonderungen benötigt der Leistungserbringer einen Kostenerfassungsbeleg. Der Kostenerfassungsbeleg ist nach entsprechender Datenerfassung im MIP-System auszudrucken. Der Ausdruck muss über den Druckbutton erfolgen, da sonst der Beleg unvollständig erzeugt wird und damit keine Abrechnung möglich ist.
- 2.2. Sämtliche Beträge sind netto (exkl. Mehrwertsteuer) zu erfassen. Die im Vertrag vereinbarten Pauschalen für die Rückholung, Einlagerung bzw. Aussonderung und ggf. anfallende Transportpauschalen werden bei der Datenerfassung automatisch durch das System vorgegeben. Die von den Versicherten zu leistenden gesetzlichen Zuzahlungen sind nicht von den Rechnungsbeträgen abzuziehen.
- 2.3. Der Leistungserbringer erfasst im MIP-System auf Grund der Datenschutzbestimmungen als Versichertendaten nur die 9- oder 10-stellige Krankenversicherungsnummer. Andere Daten dürfen nicht erfasst werden.
- 2.4. Bei der Buchung eines Neuverkaufs erfasst der Leistungserbringer sämtliche vom System geforderten Daten unter Berücksichtigung der hersteller- und produktspezifischen Maßeinheiten und Größenzuordnungen. Bei der Buchung eines Wiedereinsatzes, einer Reparatur oder einer Einlagerung erfasst der Leistungserbringer sämtliche vom System geforderten Daten unter der Berücksichtigung der hersteller- und produktspezifischen Maßeinheiten und Größenzuordnungen und kontrolliert diese. Werden im MIP-System Anpassungen vorgenommen, sind bei allen kostenverursachenden Vorgängen (Neuverkauf, Wiedereinsatz, Reparatur, Nachrüstungsantrag, Zurüstungsantrag, Einlagerung, Aussonderungsantrag, Rückrufaktionsbestätigung) fehlende Daten nachzutragen. Stellt der den Vorgang erfassende Leistungserbringer fest, dass die bisher im System gebuchten Daten nicht korrekt sind, verständigt er unverzüglich die MIP-Administration mit dem im System eingestellten „Formular für Datenänderungen AOK Bayern“. Entstehen durch schuldhaft nicht korrekte Erfassungen Aufwendungen für andere Leistungserbringer oder die Krankenkasse, ist der erfassende Leistungserbringer für diese ersatzpflichtig.
- 2.5. Es sind immer die produkt- und herstellerspezifischen Daten mit den vom System geforderten Parametern zu erfassen. Ausstattungsmerkmale, die über die vertraglich geregelte Mindestausstattung hinausgehen, sind in den dafür vorgesehenen Feldern ausführlich zu beschreiben. Handelt es sich um die Erfassung von Textdaten, sind diese für die Systemnutzer nachvollziehbar und verständlich zu formulieren.
- 2.6. Bei der Erfassung des Baujahrs ist das Produktionsjahr maßgebend, das der Hersteller angibt. Der Leistungserbringer ermittelt das Baujahr ggf. beim Hersteller.
- 2.7. Die produktspezifische Seriennummer ist vollständig in dem dafür vorgesehenen Feld einzutragen. Bei Hilfsmitteln, bei denen bisher keine Seriennummer erfasst ist, erfolgt die Nacherfassung durch den Leistungserbringer, der den nächsten kostenverursachenden Vorgang im System bucht. Erfasst der Leistungserbringer wiederholt falsche oder keine Seriennummern, ist dies ein Verstoß im Sinne des § 14 des Vertrages.

- 2.8. Alle Vorgänge (z.B. Neuverkauf, Wiedereinsatz, Reparatur usw.) sind - soweit vorgesehen nach der Genehmigung durch die Krankenkasse -, spätestens 21 Tage nach der Auslieferung des Hilfsmittels bzw. Ausführung einer Maßnahme zu erfassen. Zudem sind ggf. die Nummern aus der Ersatzteil- und Arbeitszeitpreisliste dieses Vertrages oder, wenn nicht vorhanden, die Ersatzteil-/ Artikelnummern des Herstellers bei der MIP-Kostenerfassung anzugeben. In Produktgruppen, bei denen Arbeitszeitwerte und / oder Ersatzteile durch das System vorgegeben werden, sind diese durch entsprechendes Markieren in der Auswahlta-
belle zu erfassen. Das System erstellt aus der durch den Leistungserbringer getroffenen Auswahl und den ggf. frei eingegebenen Werten den Rechnungsbetrag automatisch.
- 2.9. Die im Vertrag vereinbarten Preise werden - soweit technisch möglich - sukzessive im MIP-System abgebildet und zur Auswahl angezeigt.
- 2.10. Es sind nur Krankenversicherungsnummern von Versicherten der AOK Bayern zu erfassen. Auf Grund der eingegebenen Krankenversicherungsnummern werden im MIP-System auto-
matisch Versichertendaten abgebildet und berechtigten Nutzern angezeigt.
- 2.11. Bei der Einlagerung eines Hilfsmittels erfasst der Leistungserbringer den Zustand. Die Zu-
standsbeschreibung erfolgt detailliert unter Berücksichtigung der Wiedereinsatzfähigkeit /
Reparaturbedürftigkeit. Für Aufwendungen, die anderen Leistungserbringern oder der Kran-
kenkasse schuldhaft durch falsche Angaben entstehen, ist der einlagernde Betrieb ersatz-
pflichtig; dies gilt insbesondere für entstandene Transportkosten.

3. Hilfsmittelauswahl

- 3.1. Aufgrund der ärztlichen Verordnung und der vom Leistungserbringer selbst ermittelten Versi-
cherten- und Wohnumfeldparameter wählt dieser das erforderliche Hilfsmittel aus. Das
Hilfsmittel ist mit den für die Versorgung des Versicherten notwendigen Parametern mit einer
einmaligen Anfrage im MIP-System zu suchen. Es ist nur eine korrekte Anfrage je Versor-
gungsfall und erforderliches Hilfsmittel zulässig. Mehrere Anfragen für einen Versicherten in
einer Produktart mit unterschiedlichen Parametern oder in unterschiedlichen Produktarten
einer Produktgruppe (ausgenommen hiervon sind nachvollziehbare Kombinationen von
Hilfsmitteln z. B. Rollstuhl und Rollstuhl-Aufsteckantrieb) sind unzulässig. Wird bei einem
Leistungserbringer festgestellt, dass dieser mehrere unnötige oder unberechtigte Anfragen
oder Falschabfragen vorgenommen hat, kann die Krankenkasse selbst ein geeignetes
Hilfsmittel reservieren und/oder den Auftrag an einen anderen Vertragspartner Leistungser-
bringer vergeben. Unberechtigte Mehrfachabfragen sind ein Verstoß im Sinne des § 14 des
Vertrages.
- 3.2. Weist das System zum Wiedereinsatz geeignete Hilfsmittel aus, reserviert der Leistungser-
bringer eines der aufgezeigten Hilfsmittel unverzüglich. Ist ein Hilfsmittel zum Wiedereinsatz
von einer anderen Lagerstelle anzufordern, erfolgt dies im MIP-System mit der Buchung des
Vorgangs „Hilfsmittelanforderung Fremdlager“.
- 3.3. Bei Anfragen von reservierenden Leistungserbringern hinsichtlich der Produkteigenschaften
oder Zurüstungen, die nicht im MIP-System erkennbar sind, ist die Lagerstelle auskunfts-
pflichtig. Anfragen von reservierenden Betrieben sind von der Lagerstelle unverzüglich zu
beantworten. Für Anfragen und Auskünfte kann das Nachrichtensystem MSM – MIP Secure
Mail genutzt werden.
- 3.4. Der lagernde Leistungserbringer hat das angeforderte Hilfsmittel unverzüglich bereitzustel-
len. Die Bereitstellung schließt eine für den Versand geeignete Verpackung ein. Entstehen
durch eine ungenügende oder verzögerte Bereitstellung anderen Vertragspartnern oder der
Krankenkasse Aufwendungen, gehen diese zu Lasten des lagernden Leistungserbringers.

- 3.5. Ist im Lager eines Leistungserbringers ein Hilfsmittel nicht mehr auffindbar, zeigt dieser den Verlust der Krankenkasse unverzüglich mittels dem im MIP-System hinterlegten „Formular zur Meldung über den Verlust von Hilfsmitteln“ an. Der reservierende Leistungserbringer hebt im MIP-System mit einem Hinweis auf den Verlust seine Reservierung mittels des Vorgangs „Freigabe“ auf. Für das nicht mehr beizubringende Hilfsmittel, ersetzt der Leistungserbringer der Krankenkasse den entstandenen Schaden.
- 3.6. Im MIP-System sind bei den Parametern der einzelnen MIP-Produktgruppen Toleranzen hinterlegt. Die bei einer Lageranfrage innerhalb dieser Toleranzen aufgezeigten Hilfsmittel können für einen Wiedereinsatz geeignet sein. Werden Hilfsmittel zum Wiedereinsatz aufgezeigt, die im Einzelfall nicht für den zu versorgenden Versicherten geeignet sind, ist die nicht mögliche Verwendung vom Leistungserbringer nachvollziehbar je aufgelistetem Hilfsmittel zu begründen.
- 3.7. Werden bei der Anfrage keine Hilfsmittel zum Wiedereinsatz aufgezeigt, druckt der Leistungserbringer diesen „Negativbeleg“ aus und reicht ihn zusammen mit dem Kostenvorschlag für ein neu zu kaufendes Hilfsmittel bei der Krankenkasse ein. Es ist nur ein korrekt angefragter Negativbeleg für das Angebot eines Neuverkaufs notwendig.
- 3.8. Der Versand von Hilfsmitteln ist zwischen den Leistungserbringern zu regeln. Ausschließlich der anfordernde Leistungserbringer bestimmt die Form des Versandes. Das Hilfsmittel muss ordnungsgemäß nach den Vorgaben der Transportdienstleister verpackt sein. Der anfordernde Leistungserbringer hat sich bei der Anlieferung / Abholung des angeforderten Hilfsmittels von dessen Unversehrtheit und Vollständigkeit zu überzeugen. Unterlässt er dies, ist er für ggf. entstandene Schäden oder Verluste verantwortlich und ersatzpflichtig. Beim Versand entstandene Schäden an Hilfsmitteln werden vom Leistungserbringer entsprechend auf dem Lieferschein des Transportunternehmens vermerkt und unverzüglich im MIP-System mit dem „Formular zur Meldung von Transportschäden“ an die MIP-Administration gemeldet. Nicht unverzüglich gemeldete Transportschäden gehen zu Lasten des transportführenden Leistungserbringers. Die Abwicklung von Transportschäden obliegt ausschließlich dem transportführenden Leistungserbringer. Die Reparatur bzw. der finanzielle Ausgleich dieser Schäden an Hilfsmitteln der Krankenkasse ist mit der MIP-Administration abzuwickeln. Der entstandene Transportschaden wird vom transportführenden Leistungserbringer unverzüglich reguliert.

4. Reservierungen

- 4.1. Vier Tage vor Ablauf des im MIP-System hinterlegten Reservierungszeitraums erhält der reservierende Leistungserbringer eine Systemnachricht, dass die Reservierung ablaufen wird und Folgebuchungen notwendig sind. Nach Ablauf des Reservierungszeitraums erfolgt eine maschinelle Freigabe der Reservierung und das Hilfsmittel wird in den Lagerbestand des reservierenden Leistungserbringers gebucht. In diesen Fällen ist der reservierende Leistungserbringer verpflichtet, das Hilfsmittel unverzüglich auf seine Kosten seinem Lager zuzuführen. Alternativ kann der Leistungserbringer, bei dem das Hilfsmittel eingelagert ist, das im MIP-System bereit gestellte „Formular zur Benachrichtigung der AOK bei nicht angeforderten Hilfsmitteln von Systemfreigaben“ an die MIP-Administration senden. Bei Versäumnis der Folgebuchung kann die vereinbarte Transportpauschale nicht abgerechnet werden. Für anderen Vertragspartnern oder der Krankenkasse entstehende Aufwendungen ist der Verursacher ersatzpflichtig.
- 4.2. Ist im MIP-System die Verlängerung von Reservierungen vorgesehen, erfasst der Leistungserbringer den Grund für die Verlängerung in dem dafür vorgesehenen Feld.

- 4.3. Erhält der Leistungserbringer davon Kenntnis, dass die beantragte Versorgung nicht zustande kommt, gibt er das reservierte Hilfsmittel im MIP-System unverzüglich wieder frei bzw. lagert es ein, sofern das Hilfsmittel bereits durch ihn angefordert wurde. Durch eine Freigabe bleibt das Hilfsmittel bei der ursprünglichen Lagerstelle im Bestand, durch die Einlagerung des Reservierenden wird das Hilfsmittel auf dessen Lagerstelle gebucht. Es ist sicherzustellen, dass sich das Hilfsmittel physisch in dem im MIP-System angegebenen Lager befindet.

5. Rückholung

- 5.1. Wird der Leistungserbringer vom Versicherten (Angehörigen / Betreuer) oder von der Krankenkasse informiert, dass die Verwendungsgründe weggefallen sind, ist - soweit noch nicht geschehen - ein Rückholauftrag unter Angabe des Rückholgrundes zu erfassen. Kann ein Hilfsmittel nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen zurückgeholt werden, erfasst der Leistungserbringer unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung den Vorgang „Rückholauftrag in Klärung“.
- 5.2. Nicht fristgerechte Rückholungen mahnt das MIP-System mittels Systemnachricht beim Leistungserbringer an. Versäumt es der Leistungserbringer trotz Mahnung das zur Rückholung beauftragte Hilfsmittel abzuholen und im MIP-System zu erfassen, sind auf Grund der Fristverletzung 100 Euro an die Krankenkasse zu entrichten. Kann das Hilfsmittel in der Folge nicht mehr beigebracht werden, ersetzt der Leistungserbringer der Krankenkasse den entstandenen Schaden.
- 5.3. Stellt der Leistungserbringer bei der Rückholung fest, dass Teile an dem Hilfsmittel fehlen, das Hilfsmittel beschädigt ist oder verloren ging, dokumentiert er dies mittels der Anlage 8 des Vertrages und lässt dies vom Versicherten / Angehörigen / Betreuer schriftlich bestätigen oder gibt eine Eigenerklärung ab. Bei Verlust eines Hilfsmittel erfasst der Leistungserbringer im MIP-System den Vorgang „Rückholauftrag in Klärung“ und bei fehlenden Teilen oder Beschädigungen am Hilfsmittel den Vorgang „Nachrüstungsantrag“. Im Nachrüstungsantrag sind die fehlenden oder defekten Teile mit dem Listenpreis und die notwendige Arbeitszeit für die Nachrüstung anzugeben. Die MIP-Administration verständigt den Leistungserbringer nach Prüfung des Sachverhalts mittels Systemnachricht, in welcher Form das Hilfsmittel nachzurüsten ist oder ausgesondert werden soll.
- 5.4. Nach erfolgter Rückholung stellt der Leistungserbringer die Wiedereinsatzfähigkeit des Hilfsmittels fest. Ist das Hilfsmittel zum Wiedereinsatz geeignet, wird dieses unverzüglich gereinigt und desinfiziert und die Einlagerung erfasst. Bei der Erfassung der Einlagerung stellt der Leistungserbringer den Zustand des Hilfsmittels wie unter Punkt 2.11 beschrieben fest, gleicht bereits erfasste Daten (z. B. Hilfsmittelparameter, Ausstattung, sonstige Merkmale) ab und ergänzt sie bei Bedarf. Für nicht dokumentierte Defekte, soweit es sich nicht um versteckte Mängel handelt, ist der einlagernde Betrieb verantwortlich.
- 5.5. Die vereinbarten Pauschalen für die Rückholung und Einlagerung werden vergütet, wenn die Einlagerung innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung des Rückholauftrages erfasst wurde, es sei denn, die Verzögerung bei der Rückholung ist nicht durch den Leistungserbringer zu vertreten. Verzögert sich die Rückholung durch Gründe, die vom Leistungserbringer nicht zu vertreten sind, bucht dieser den Vorgang „Rückholauftrag in Klärung“ unter Angabe einer nachvollziehbaren Begründung.
- 5.6. Der Versand von ungereinigten und nicht desinfizierten Hilfsmitteln ist unzulässig. Werden einem Leistungserbringer von einer Lagerstelle nicht gereinigte und nicht desinfizierte Hilfsmittel bereitgestellt und kommt es zu keiner Einigung zwischen den Leistungserbringern, kann er dies der Krankenkasse mittels dem „Formular zur Meldung von ungereinigten/nicht desinfizierten Hilfsmitteln“ melden.

- 5.7. Stellt der Leistungserbringer fest, dass das Hilfsmittel aus seiner Sicht nicht mehr wirtschaftlich aufzubereiten ist, erfasst er den Vorgang „Verschrottungsantrag“ unter Angabe der zu ersetzenden Teile, des Gesamtzustandes, einer Kostenschätzung und ggf. eines Hinweises auf noch bestehende Garantie. Für die Aussonderung ist die Zustimmung der Krankenkasse erforderlich. Für unvollständige bzw. unkorrekte Anträge wird keine Aussonderung bewilligt. Kann für eine beantragte Aussonderung keine Einigung erzielt werden, erfolgt eine Begutachtung beim Leistungserbringer durch den Hilfsmittelfachberater der AOK Bayern. Die Aussonderung von Hilfsmitteln regelt § 4 der Anlage 2.

6. Interimsnummern der AOK Bayern

- 6.1. Gemäß des Vertrages sind grundsätzlich nur im Hilfsmittelverzeichnis gelistete Hilfsmittel anzubieten und abrechnungsfähig. Interimsnummern wurden für wiedereinsatzbare Hilfsmittel vergeben, die vor der Einführung des MIP-Systems von der Krankenkasse angeschafft wurden und keine Hilfsmittelnummer haben. Eine weitere Vergabe von Interimsnummern kommt nur noch für Produkte aus Produktarten in Betracht, in denen im Hilfsmittelverzeichnis keine Einzelproduktauflistung besteht bzw. für Produkte, die gegenüber den Hilfsmitteln des Hilfsmittelverzeichnisses alternativlos sind. Die von der Krankenkasse vergebenen Interimsnummern werden im MIP-System im Modul der AOK Bayern in das dortige Hilfsmittelverzeichnis eingestellt und können dort jederzeit abgerufen werden.
- 6.2. In Produktarten ohne Einzelproduktauflistung oder alternativlosen Hilfsmitteln ist nach der Genehmigung des Hilfsmittels eine Interimsnummer ausschließlich über das im MIP-System hinterlegte Formular „Interimsnummerantrag“ zu beantragen. Im Antrag ist die Produktart anzugeben, in die nach fachlicher Beurteilung durch den Vertragspartner das beantragte Produkt zuzuordnen ist. Der Leistungserbringer wird von der Krankenkasse grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen über die Erteilung der Interimsnummer verständigt.
- 6.3. Von anderen Kostenträgern (auch AOK) erteilte Interimsnummern gelten nicht für die AOK Bayern.
- 6.4. Die Vergabe von Interimsnummern ist eine Einzelfallentscheidung und hat keine präjudizierende Wirkung für andere Versorgungsfälle.

7. Zurüstung von Hilfsmitteln innerhalb der Funktionsgarantie

- 7.1. Die Erfassung des Vorgangs „Reparatur“ innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit oder der vertraglich festgelegten Funktionsgarantie wird vom MIP-System abgewiesen.
- 7.2. Liegt dem Leistungserbringer eine Genehmigung für eine Zurüstung oder einer Reparatur innerhalb des Garantiezeitraums oder der festgelegten Funktionsgarantie vor, erfasst er den Vorgang „Zurüstungsantrag“. Im MIP-System wird die Zurüstung i.d.R. am nächsten Arbeitstag von der MIP-Administration als genehmigt erfasst. Der Leistungserbringer erhält hierüber eine Systemnachricht und kann sich den zur Abrechnung notwendigen Kostenerfassungsbeleg ausdrucken.

8. Erfassung von Hilfsmitteln, die noch nicht im MIP-System erfasst sind

- 8.1. Vereinzelt kann es sein, dass Hilfsmittel der Krankenkasse noch nicht im Bestand des MIP-Systems eingepflegt sind. Sollen derartige Hilfsmittel wiedereingesetzt, repariert, nachgerüstet, eingelagert oder ausgesondert werden, soll sich der Leistungserbringer vergewissern, dass das Hilfsmittel tatsächlich nicht im Bestand enthalten ist, um insbesondere Doppelerfassungen zu vermeiden. Hierzu kontaktiert er bei Bedarf die MIP-Administration der Krankenkasse. Ist klargestellt, dass das Hilfsmittel erstmalig im MIP-System zu registrieren ist, wird nur der tatsächliche Vorgang (z.B. Reparatur, Einlagerung usw.) erfasst. Keinesfalls ist vorweg ein Neukauf oder Wiedereinsatz zu buchen. Rückholaufträge können in diesen Fällen nicht erfasst werden; das Hilfsmittel ist in diesen Fällen mit dem Vorgang „Einlagerung“ oder „Verschrottungsantrag“ in den Bestand aufzunehmen.

9. Erfassung von Hilfsmitteln bzw. Vorgängen, bei denen die Krankenversicherungsnummer bzw. die Hilfsmitteldaten auf Grund des Bundesdatenschutzgesetzes nicht angezeigt werden dürfen

- 9.1. Auf Grund des Bundesdatenschutzgesetzes dürfen dem Leistungserbringer in definierten Fällen bestimmte Versicherten- oder Hilfsmitteldaten nicht angezeigt werden. Im nachfolgenden werden diese Fälle sowie der Umgang damit beschrieben.
- 9.2. Der Leistungserbringer hat den Versicherten bzw. das Hilfsmittel noch nicht betreut und erhält einen Auftrag für z. B. die Reparatur des bereits im MIP erfassten Hilfsmittels. Er kann das Hilfsmittel für die Buchung der Reparatur über die Registernummer aufrufen. Dem Leistungserbringer wird das Hilfsmittel angezeigt, die Krankenversicherungsnummer mit dem entsprechenden Hinweis auf das Bundesdatenschutzgesetz dagegen nicht. Nach Eingabe der z. B. Reparaturdaten und Speicherung wird dem Leistungserbringer die Krankenversicherungsnummer auf dem Kostenerfassungsbeleg angezeigt und angedruckt. Eine manuelle Eingabe der Krankenversicherungsnummer ist für diesen Buchungsvorgang nicht erforderlich.
- 9.3. Für den Leistungserbringer ist die Suche nach Hilfsmitteln über die Krankenversicherungsnummer möglich. Zum Beispiel für den Fall, dass die am Hilfsmittel befindliche Registernummer nicht mehr lesbar oder nicht mehr vorhanden ist. In diesem Fall wird der Leistungserbringer, sofern er nicht letztbuchender Leistungserbringer ist, benachrichtigt, dass ein oder mehrere Hilfsmittel für die Krankenversicherungsnummer vorhanden sind, er jedoch diese auf Grund des Bundesdatenschutzgesetzes nicht angezeigt bekommt. In diesem Fall ist die MIP-Administration der Krankenkasse zu kontaktieren. Dies trifft auch auf den Fall zu, wenn der Leistungserbringer für die Registernummer in Verbindung mit der Krankenversicherungsnummer in der Historie des Hilfsmittels durch frühere Buchung zwar enthalten ist, jedoch nicht der zuletzt Buchende war.
- 9.4. Für den Fall, dass ein Versicherter mehrere Hilfsmittel hat und der Leistungserbringer eine Hilfsmittelsuche mit der Krankenversicherungsnummer durchführt, werden dem Leistungserbringer nur die Hilfsmittel mit den kompletten Daten angezeigt, bei denen er der letzte Buchende in der Historie ist. Die Hilfsmittel, für die er unter dieser Krankenversicherungsnummer nicht als Letzter Vorgänge gebucht hat, werden zwar als vorhanden, aber auf Grund des Bundesdatenschutzgesetzes nicht im Detail angezeigt.

10. Rückrufaktionen der Hersteller

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) veröffentlicht die von den Herstellern veranlassten Maßnahmen (Sicherheitsinformationen, Rückrufe und korrektive Maßnahmen). Nach Bekanntmachung werden die relevanten Informationen über das Modul „Neueste Meldungen“ auf der MIP-Startseite veröffentlicht, sofern die Krankenkasse hierüber verständigt wurde. Betroffene Hilfsmittel im Eigentum der Krankenkasse werden durch die MIP-Administration zur Durchführung mit dem Vorgang „Rückrufaktionbeauftragung“ dem Leistungserbringer gegenüber im System kenntlich gemacht. Die in den Meldungen beschriebenen Maßnahmen sind vom Leistungserbringer unverzüglich auszuführen und mit dem Vorgang „Rückrufaktionsbestätigung“ die Durchführung der Maßnahme zu bestätigen. Eine Vergütung der dabei entstandenen Aufwendungen ist durch die Krankenkasse nur dann möglich, wenn der Hersteller dem Leistungserbringer diese nachweislich nicht erstattet.

11. Abholung von Lagerbeständen

- 11.1. Stellt ein Leistungserbringer seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise ein oder endet die Vertragsbeziehung mit der Krankenkasse ganz oder teilweise, holt die Krankenkasse selbst oder durch beauftragte Dritte Ihr Eigentum aus seinem Lager ab.
- 11.2. Fallen Hilfsmittel aus der Leistungspflicht der Krankenkassen oder ist das Hilfsmittel länger als 36 Monate ohne Lagerbewegung, kann der Leistungserbringer mit der Krankenkasse Kontakt aufnehmen, um den weiteren Umgang mit dem Hilfsmittel zu klären.
- 11.3. Erfassungspflichtige Hilfsmittel, die bis zur Betriebsaufgabe nicht im MIP-System erfasst sind, sind gesondert aufzulisten und der Krankenkasse mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Leistungserbringer einzelne Produktarten des Vertrages nicht mehr beliefert oder nicht mehr beliefern darf. Der Betrieb haftet für nicht mehr beizubringendes oder beschädigtes Eigentum der Krankenkasse, es sei denn, den Betrieb trifft kein Verschulden.
- 11.4. Die Umbuchung der Hilfsmittel auf eine neue Lagerstelle übernimmt die Krankenkasse.

12. Verfahren bei Adaptivrollstühlen

- 12.1. In der Produktgruppe Adaptivrollstühle für Erwachsene (EHA = 18.50.03.0) ist keine Wiedereinsatzbuchung mehr möglich.
- 12.2. Bei einem Nutzungswegfall innerhalb von 48 (bei Sitzbreiten von 39 cm bis 51 cm) bzw. 36 Monaten (bei Sitzbreiten kleiner/gleich 38 cm und größer/gleich 52 cm) ab dem Neukauf ist das Hilfsmittel durch den Leistungserbringer zurückzukaufen. Im MIP-System ist dazu die entsprechende Berechnungsbasis hinterlegt, die durch die Erfassung des Rückholauftrages aktiviert wird.
- 12.3. Vom System wird der Rückkaufswert auf der Basis von Nettoneuverkaufspreis, Nutzungslaufzeit (Tag der Neuverkaufsbuchung bis Tag des Rückholauftrages) und Restwerttabelle ermittelt. Die Rückkaufsrechnung wird aufgrund dieser Berechnung dem Leistungserbringer durch das DLZ Hilfsmittel zugesandt (vgl. S. 59).
- 12.4. Bei einem Nutzungswegfall bei Adaptivrollstühlen mit einer Sitzbreite kleiner/gleich 38 cm und größer/gleich 52 cm werden die Hilfsmittel nach 36 Monaten ab dem Neukauf zurückgeholt und durch den Leistungserbringer eingelagert bzw. ein Aussonderungsantrag gestellt, sofern das Hilfsmittel nicht wiedereinsatzfähig ist.

13. Ausschluss aus dem System

- 13.1. Wird ein Leistungserbringer aus dem MIP-System ausgeschlossen, kann er ab dem Tag des Ausschlusses keine als MIP-erfassungspflichtig in diesem Vertrag gekennzeichneten Hilfsmittel abrechnen. Ausgenommen hiervon sind bis zum Tag des Ausschlusses von der Krankenkasse genehmigte Versorgungen.
- 13.2. Die medicomp GmbH kann den Leistungserbringer unter anderem bei Zahlungsverzug der Nutzungsgebühr, Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen oder Weitergabe von Zugangsdaten von der Teilnahme am MIP-System ausschließen.
- 13.3. Die Krankenkasse kann den Vertragspartner insbesondere bei Wegfall der Versorgungsbeziehung, Vertragsmaßnahmen, Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen oder Weitergabe von Zugangsdaten von der Teilnahme am MIP-System ausschließen.
- 13.4. Unabhängig davon haftet der Leistungserbringer für entstandene Schäden. Für die Kündigung der Nutzungsvereinbarung mit der medicomp GmbH ist der Leistungserbringer verantwortlich.

Anlage 4
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit dem
FAB

Mehrkostenerklärung des Versicherten
(mit Dokumentation über die Beratung nach § 127 Abs. 5 SGB V)

Angaben zum Leistungserbringer

Firma: _____

IK: _____

Angaben zum Versicherten

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Versichertennummer: _____

Durch ärztliche Verordnung vom _____ wurde mir das/die nachfolgend bezeichnete/n Hilfsmittel verordnet:

Ich bestätige hiermit, dass mich mein gewählter Leistungserbringer vor der Versorgung mit dem/den verordneten Hilfsmittel/n, mithin vor Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 33 Abs.1 S.1 u. 4 SGB V, umfassend beraten hat.

Die Beratung zeigte mir auf, welche Hilfsmittel und welche zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden Leistungen (z. Bsp.: notwendige Anpassungen, Änderungen, Instandsetzungen, Ersatzbeschaffung, Ausbildung im Gebrauch des Hilfsmittels) in meiner konkreten Situation, insbesondere unter Beachtung meiner individuellen Indikation, geeignet und medizinisch notwendig sind. Ich wurde hierbei über das vorhandene Angebotsspektrum der in Betracht kommenden Produkte / Hilfsmittel informiert, die als Sachleistung ohne Mehrkosten für mich beansprucht werden können.

Im Ergebnis der Beratung habe ich mich bewusst für eine Versorgungsvariante entschieden, welche mit von mir zu tragenden Mehrkosten und gegebenenfalls höheren Folgekosten (z.B. bei Reparaturen und Wartungen) verbunden ist.

Die Mehrkosten betragen: _____ EUR.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherte/r

Anlage 5
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit dem
FAB

Werbung

Werbung hat den Charakter der Bedarfsweckung und Bedarfslenkung auf bestimmte Produkte.

Auf dem Markt der Gesundheitsleistungen gilt jedoch die Besonderheit, dass der eigentliche Nachfrager von Gesundheitsleistungen, der Versicherte, nur ein begrenztes Verlangen hat, die Leistung preisgünstig zu bekommen, da die Kosten von seiner Krankenkasse übernommen werden.

Eine Werbung für Gesundheitsleistungen berührt mithin weniger den eigentlichen Nachfrager der Leistungen als vielmehr die Krankenkasse. Aus dieser Sicht ist eine Werbemaßnahme dann unzulässig, wenn sie darauf gerichtet ist, Versicherte zur Inanspruchnahme von Vertragsleistungen zu veranlassen, die dem Gesundheitszustand nach nicht notwendig sind.

Die Grenzen zwischen einer zulässigen Information des Versicherten / Kunden und einer unzulässigen Werbemaßnahme sind dabei fließend. Für die Krankenkasse wird die Werbemaßnahme erst dann relevant, wenn sie über das als Information zulässige Maß hinausgeht. Als Beispiel einer unzulässigen Werbemaßnahme sind Anschreiben von Vertragspartnern an ihre „Kunden“ zu nennen, in denen sie darauf hinweisen, dass turnusmäßig ein neuer Leistungsanspruch bestehen würde oder Anzeigen in Print- oder elektronischen Medien, mit denen die Begehrlichkeit geweckt werden soll.

Auf die Leistungen der Krankenversicherung haben die Versicherten zwar einen Rechtsanspruch, Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aber einzig und allein aus den medizinischen Erfordernissen. Diese sind im ergänzenden Recht genau definiert. Der Arzt trifft die Verordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Es bleibt mithin kein Raum für eine Information der Versicherten über die Leistungspflicht der Krankenkasse durch den Leistungserbringer.

Unzulässig ist die Werbung in Arztpraxen, deren Zugängen oder anderen Räumlichkeiten, wenn Versicherte dadurch beeinflusst werden sollen, sich bestimmte Artikel/Leistungen verordnen zu lassen. Ebenso die gezielte Beeinflussung des Arztes, bestimmte Artikel namentlich zu verordnen. Gleichfalls darf dadurch die freie Wahl der Versicherten unter den Leistungserbringern nicht beeinflusst werden. Insbesondere sollte eine Vermischung zwischen dem gesetzlichen Leistungsanspruch des Versicherten und dem privatrechtlichen Leistungsangebot des Vertragspartners vermieden werden.

Der gezielte Hinweis an Versicherte auf vorgeschriebene sicherheits- und messtechnische Kontrollen sowie vom Hersteller vorgegebene Wartungsfristen gelten nicht als unzulässige Werbung.

Anlage 6a
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit Kurz-
bezeichnung VP

Empfangsbestätigung (Eigentum AOK) des Versicherten über den Erhalt des nachstehen-
den Hilfsmittels

Name	Krankenversicherungsnummer
Vorname	Geburtsdatum
HMVZ-Nummer	Hersteller
Registernummer (MIP)	Bezeichnung des Hilfsmittels
Name des Leistungserbringers	IK-Nummer des Leistungserbringers

.....
...

Ich habe das o.g. Hilfsmittel heute in einem gebrauchsfähigen Zustand erhalten und wurde in den Gebrauch eingewiesen. Das Hilfsmittel bleibt Eigentum der AOK Bayern. Mir wurde das Hilfsmittel als Sachleistung zur Verfügung gestellt und meine Krankenkasse übernimmt die Kosten für diese Versorgung.

Ich verpflichte mich,

- für eine pflegliche und schonende Behandlung des Hilfsmittels zu sorgen,
- Schäden an dem Hilfsmittel, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Benutzers entstanden sind, auf eigene Rechnung beheben zu lassen,
- für Schäden aus dem Gebrauch oder dem Betrieb des Hilfsmittels zu haften,
- für den Verlust des Hilfsmittels zu haften
- das Hilfsmittel gegen Beschädigung durch Dritte und gegen Diebstahl hinreichend zu sichern,
- das Hilfsmittel nicht zu übereignen oder zu verpfänden,
- das Hilfsmittel der AOK Bayern oder einem von Ihr beauftragten Unternehmen zurückzugeben, wenn die Gründe für die Verwendung entfallen,
- die AOK Bayern über einen Wohnortwechsel zu informieren.

Mir ist bekannt, dass bei fehlender Mitwirkung meine Krankenkasse die Bewilligung der Leistung aufheben kann und mir unter Umständen dadurch Kosten entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherten

Das Hilfsmittel wurde ausgeliefert von: _____
Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Anlage 6b
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit Kurz-
bezeichnung VP

Empfangsbestätigung (Eigentum Leistungsbringer) des Versicherten über den Erhalt des
nachstehenden Hilfsmittels

Name	Krankenversicherungsnummer
Vorname	Geburtsdatum
HMVZ-Nummer	Hersteller
Gerätetyp/Modell	Bezeichnung des Hilfsmittels
Name des Leistungserbringers	IK-Nummer des Leistungserbringers

Ich habe das o.g. Hilfsmittel heute in gebrauchsfähigem Zustand erhalten und wurde in den Gebrauch eingewiesen. Das Hilfsmittel bleibt Eigentum des unten genannten Leistungserbringers. Mir wurde das Hilfsmittel als Sachleistung zur Verfügung gestellt und die Krankenkasse übernimmt die Kosten für diese Versorgung.

Ich verpflichte mich,

- für eine pflegliche und schonende Behandlung des Hilfsmittels zu sorgen,
- Schäden an dem Hilfsmittel, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Benutzers entstanden sind, auf eigene Rechnung beheben zu lassen,
- für Schäden aus dem Gebrauch oder dem Betrieb des Hilfsmittels zu haften,
- für den Verlust des Hilfsmittels zu haften
- das Hilfsmittel gegen Beschädigung durch Dritte und gegen Diebstahl hinreichend zu sichern,
- das Hilfsmittel nicht zu übereignen oder zu verpfänden,
- das Hilfsmittel dem Leistungserbringer zurückzugeben, wenn die Gründe für die Verwendung entfallen,
- ausschließlich den genannten Leistungserbringer zu informieren und zu beauftragen, wenn Reparaturen, Wartungen, Zubehör- und Verbrauchsmaterialien sowie sonstige Service- und Dienstleistungen notwendig werden.
- den Leistungserbringer über einen Wohnortwechsel zu informieren und mit ihm zu vereinbaren, an welchen anderen Leistungserbringer ich mich an meinem neuen Wohnort ggf. wenden kann.

Mir ist bekannt, dass bei fehlender Mitwirkung meine Krankenkasse die Bewilligung der Leistung aufheben kann und mir unter Umständen dadurch Kosten entstehen.

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherten

Das Hilfsmittel wurde ausgeliefert von: _____
Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Anlage 7
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit dem
FAB

Erklärung zum Einsatz der Verwendungskennzeichen Hilfsmittel sowie Abrechnungshinweise

1. Erklärung zum Einsatz der Verwendungskennzeichen

Welches Verwendungskennzeichen (=VKZ) bei welcher Position und in welchem Fall verwendet wird, ist in der Preisvereinbarung dieses Vertrages festgelegt. Es sind nur die im Vertrag definierten Verwendungskennzeichen für die jeweilige Positionsnummer zu verwenden.

Neuverkauf:

- Erfassung der Position des Hilfsmittels (z. B. Rollstuhl) mit 00 (=Neulieferung)
- Erfassung der einzelnen Zubehörteile (z. B. Therapietisch) Verwendung 12 (=Zubehör)
- Erfassung der Arbeitswerte mit 07 (=Arbeitszeit)

Wiedereinsatz:

- Erfassung der Position des Hilfsmittels (z. B. Rollstuhl) mit 02 (=Wiedereinsatz)
- Erfassung der einzelnen Zubehör-/Ersatzteile (z. B. Therapietisch) Verwendung 12 (=Zubehör)
- Erfassung der Arbeitswerte mit 07 (=Arbeitszeit)

Reparaturen:

Bei Reparaturen darf ausschließlich das VKZ 01 erfasst werden (Arbeitswerte bei Reparaturen, Ersatzteile sowie die An- und Abfahrtpauschale).

2. Abrechnungshinweise

In § 7 Abs. 14 sowie in § 1 Abs. 11 der Anlage 2 ist geregelt, dass die Kosten von zum Wiedereinsatz vorbereiteten, nicht ausgelieferten Hilfsmitteln mit einem Abschlag von 50,00 € (netto) abgerechnet werden können. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Die Abrechnung der angefallenen Kosten ist nur nach vorhergier Korrektur der Genehmigung möglich
- Als Lieferdatum ist das Sterbedatum zu verwenden
- Die Buchung in MIP erfolgt nach Korrektur der Genehmigung mit einem korrigierten MIP-Erfassungsbeleg in folgenden Schritten:
 1. Buchung im MIP mit den vertraglich geregelten Preisen
 2. Datenänderung mit der Bitte um Absenkung des Wiedereinsatzwertes um 50,00 €
 3. Nach Korrektur der Genehmigung über Bestandsverwaltung den um 50,00 € reduzierten Beleg ausdrucken und der Rechnung beifügen.

Anlage 8
zum Vertrag über die Versorgung mit rehathechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit dem
FAB

Bestätigung des Versicherten über die Rückgabe eines inkompletten Hilfsmittels
bzw. über den Verlust eines Hilfsmittels

Ich habe heute das für

Frau/Herrn

.....Versichertennummer.....

Anschrift:

Bei Einrichtungen:.....

(Name und Anschrift der Einrichtung sowie verantwortlicher Ansprechpartner)

von der AOK zur Verfügung gestellte Hilfsmittel abgeholt / versucht abzuholen (nicht zutreffendes streichen).

Modell: Hersteller

AOK-Identnummer:

☐ Das Hilfsmittel ist nicht mehr auffindbar

☐ Das Hilfsmittel wurde durch einen anderen Lieferanten abgeholt (Angabe des Namens des Lieferanten und ggf. Abholbescheinigung)

☐ Bei dem Hilfsmittel fehlten folgende Teile: (genaue Bezeichnung und Umfang)

.....
.....
.....

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Lieferanten

Erklärung des Versicherten oder des Beauftragten:

Name Vorname Tel.-Nr.

☐ Hiermit bestätige ich, dass bei dem o.g. Hilfsmittel die angegebenen Teile fehlen.

☐ Hiermit bestätige ich, dass das o.g. Hilfsmittel nicht mehr auffindbar ist.

Begründung (Angaben zum Verbleib, ggf. Verlustdatum, etc.):

.....
.....
.....

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherten / Beauftragten / Stempel bei Einrichtung

Anlage 9
zum Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3 mit dem
FAB

Leistungserbringergruppenschlüssel (AC/TK 15 02 548)

Beitrittserklärung

(Name des Leistungserbringers)

(Straße)

(Postleitzahl und Ort)

(Institutionskennzeichen)

Hiermit erkläre/n ich/wir ab _____ meinen/unseren Beitritt zu dem zwischen der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse und dem Fachverband für Orthopädie-Technik und Sanitätsfachhandel Bayern e.V. und dem Verband Versorgungsqualität Homecare e.V. zum 01.09.2020 geschlossenen Vertrag über die Versorgung mit rechtechnischen Hilfsmitteln für Kinder RT3. Ich/Wir versorge/n in den folgenden vom Vertrag umfassten Versorgungsbereichen:

- ☐ PG 04 Badehilfen für Kinder und Jugendliche – Versorgungsbereich 04B
- ☐ PG 10 Gehhilfen für Kinder und Jugendliche– Versorgungsbereich 10B / 10B11
- ☐ PG 18 Kranken- und Behindertenfahrzeuge für Kinder und Jugendliche (manuelle und elektrisch betrieben) – Versorgungsbereich 18A / 18A11
- ☐ PG 18 Sondersteuerungen für elektrisch betriebene Kranken- und Behindertenfahrzeuge für Kinder – Versorgungsbereich 18A /18A11
- ☐ PG 18 Toilettenrollstühle und Duschrollstühle - Versorgungsbereich 18B /18B11
- ☐ PG 20 Lagerungshilfen für Kinder und Jugendliche– Versorgungsbereich 20D
- ☐ PG 22 Mobilitätshilfen für Kinder und Jugendliche – Versorgungsbereich 22B / 22B8 / 22B11

- ☐ PG 26 Sitzhilfen für Kinder und Jugendliche (Therapiestühle und Autokindersitze) – Versorgungsbereich 26 B / 26B3 / 26B11
- ☐ PG 28 Stehhilfen für Kinder und Jugendliche (Stehgeräte und Schrägliegebretter)– Versorgungsbereich 28A
- ☐ PG 33 Toilettenhilfen für Kinder und Jugendliche– Versorgungsbereich 33A

Wir fügen Folgendes bei:

- ☐ die aktuelle Präqualifizierungsbestätigung für die oben angekreuzten Versorgungsbereiche,
- ☐ die Betriebshaftpflichtversicherung gemäß § 9 Abs. 6 des Vertrages (soweit diese der AOK noch nicht vorliegt)
- ☐ Nachweis über die Fortbildung zum rehaKIND- bzw. pädiVital-Berater oder eine vergleichbare Ausbildung
- ☐ Für die Versorgung mit Sondersteuerungen: Nachweise über beim Hersteller absolvierte Programmierschulungen (Expertenschulungen) und Werkstattschulungen im Power-Bereich sowie eine Bestätigung über die notwendige Ausstattung

Ein Exemplar dieses Vertrages nebst allen Anlagen liegt mir/uns vor und ich/wir lasse/n den Vertrag in seiner Gesamtheit gegen mich/uns gelten. Als Vertragspartner erkläre/n ich/wir mich/uns bereit, die sich für mich/uns aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ordnungsgemäß und mit größter Sorgfalt einzuhalten und zu erfüllen.

Weiterhin erkläre/n ich/wir, dass ich/wir meinem/unserem Beitritt zeitlich nachfolgende, zwischen den vertragsschließenden Parteien vereinbarte Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen gegen mich/uns gelten lasse, sofern ich/wir von einer der vertragschließenden Parteien informiert wurden und nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Vertragsänderungen von meinem/unserem fristlosen Sonderkündigungsrecht nach § 15 Abs. 4 des Vertrages Gebrauch gemacht habe/n.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
des/der Zeichnungsberechtigten

Die AOK Bayern bestätigt den Beitritt und den Vertragsbeginn schriftlich.